

# VORBERICHT

## Vorbericht

Gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 1 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO NRW) ist dem Haushaltsplan als Anlage ein Vorbericht beizufügen. Der Inhalt des Vorberichts ergibt sich aus § 7 GemHVO NRW. Danach soll der Vorbericht einen Überblick über die Eckpunkte des Haushaltsplans geben.

Die Entwicklung und die aktuelle Lage der Kommune sind anhand der im Haushaltsplan enthaltenen Informationen und der Ergebnis- und Finanzdaten darzustellen.

Die wesentlichen Zielsetzungen der Planung für das Haushaltsjahr und die folgenden drei Jahre sowie die Rahmenbedingungen der Planung sind zu erläutern.

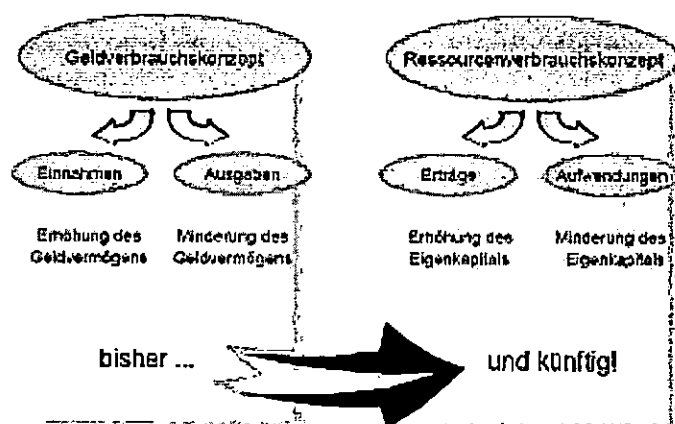
Der vorliegende Vorbericht beinhaltet auch Kennzahlen des GPA-Kennzahlensets. Hier können sinnvoll jedoch nur die Kennzahlen verwandt werden, die sich mit reinen Planwerten darstellen lassen.

Demnach finden sich keine Kennzahlen, die in irgendeiner Weise Bezug zur Bilanz haben. Die dargestellten Kennzahlen beziehen sich naturgemäß rein auf den vorliegenden städtischen Haushalt.

### 1. Einführung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements

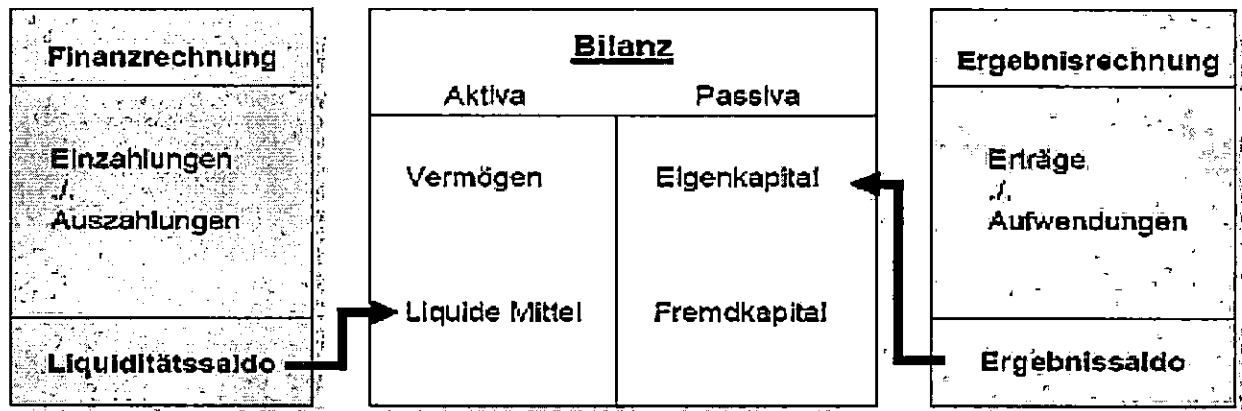
Die Stadt Euskirchen hat zum 1. Januar 2008 das Neue Kommunale Finanzmanagement (NKF) eingeführt. Flächendeckend wird seit diesem Zeitpunkt sowohl bei der Stadtverwaltung als auch bei den Stadtbetrieben die doppische Buchführung angewandt. Als Software wird weiterhin KIRP über das Rechenzentrum Südwestfalen IT eingesetzt.

Die entscheidende Neuerung im NKF gegenüber der kameralen Buchführung ist der Schritt vom "Geldverbrauchs-konzept" in das "Ressourcenverbrauchs-konzept". Im kameralen Rechnungswesen wurden lediglich die Einnahmen und Ausgaben erfasst. Durch die Einführung der doppischen Buchführung im NKF muss der tatsächliche Werteverzehr, also auch die Abschreibungen und die Rückstellungen, erwirtschaftet werden. So müssen z. B. die Pensionsverpflichtungen der Beamten rechtzeitig erwirtschaftet werden und können somit nicht zu Lasten der nachfolgenden Generationen (Stichwort: "Intergenerativer Gerechtigkeit") in die Zukunft verschoben werden.



Die Transparenz im Haushaltsplan wird erheblich verbessert. Durch die Einführung von NKF soll ein einheitliches Rechnungswesen für den „Gesamtkonzern Stadt“ geschaffen werden.

Die wesentlichen Bestandteile des NKF sind



Der Ergebnisplan bzw. die Ergebnisrechnung entspricht der kaufmännischen Gewinn- und Verlustrechnung. Er umfasst periodengerecht Erträge und Aufwendungen und bildet damit Ressourcenaufkommen und -verbrauch ab.

Der Finanzplan bzw. die Finanzrechnung beinhaltet alle Ein- und Auszahlungen der Stadt aus laufender Verwaltungstätigkeit, aus Investitionstätigkeit sowie aus Finanzierungstätigkeit und gibt somit Auskunft über die Veränderung ihrer Liquidität.

Die Bilanz stellt zum jeweiligen Bilanzstichtag das kommunale Vermögen und dessen Finanzierung dar.

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 27.03.2012 die fortgeschriebene Eröffnungsbilanz der Stadt Euskirchen zum 01.01.2008 festgestellt und den Bürgermeister entlastet.

Naturgemäß konnten die Jahresabschlüsse der NKF-Haushaltsjahre 2008 ff. erst erstellt werden, nachdem die Eröffnungsbilanz festgestellt war.

Der Jahresabschluss 2014 ist am 10.10.2017 vom Rat festgestellt worden, die Jahresabschlüsse 2015 ff. befinden sich derzeit in der Bearbeitung.

Hieraus folgt auch, dass sich bei vielen Produktsachkonten gegenüber den in den Gesamt- und Teilplänen des Haushalts 2018 als Jahresergebnis 2016 ausgewiesenen Beträgen noch teilweise gravierende Änderungen ergeben werden. Die derzeit als Jahresergebnis 2016 ausgewiesenen Beträge sind daher nicht als abschließend werthaltig zu betrachten.

## 2. Eckpunkte des Haushaltes 2018 sowie der Finanzplanung 2017 – 2021

### Gliederung des städtischen Haushalts

Der Haushaltsplan 2018 weist wie die Vorjahrespläne folgende Gliederungselemente auf:

In der **ersten** Ebene

- Gesamtergebnisplan
- Gesamtfinanzplan

In der **zweiten** Ebene

- Teilergebnispläne der einzelnen Produktbereiche
- Teilfinanzpläne der einzelnen Produktbereiche

Diese Teilpläne sind vom Grundsatz her so aufgebaut wie die Gesamtpläne.

In der **dritten** Ebene

unterhalb der Produktbereiche werden die Teilpläne für die einzelnen Produkte dargestellt. In diesen sind die Produktsachkonten einzeln ausgedruckt. Investive Ein- und Auszahlungen finden sich im jeweiligen Teilfinanzplan A. Der Teilfinanzplan B enthält eine Einzelübersicht der Investitionsmaßnahmen ab der festgelegten Wertgrenze von 25.000 € sowie eine summarische Darstellung der kleineren Investitionsmaßnahmen.

Zu jedem Produkt ist eine stichwortartige Beschreibung beigefügt, ebenso wie Erläuterungen zu den vorgenommenen Veranschlagungen.

Nach dem vorjährigen Einstieg in das Thema Ziele und Kennzahlen wurden im vorliegenden Haushaltsentwurf wie angekündigt weitere Produkte mit Zielen und Kennzahlen versehen.

In den kommenden Jahren sollen die betrachteten Produkte sukzessive weiter ausgebaut werden, eine flächendeckende Darstellung ist jedoch nicht geplant, da Ziele und Kennzahlen aufgrund der kleingliedrigen städtischen Produktstruktur bei manchen Produkten keinen Sinn machen. Die Ziele und Kennzahlen finden sich jeweils hinter den Erläuterungen zu den vorgenommenen Veranschlagungen im einzelnen Produkt.

Enthalten ist zudem weiterhin eine Kennzahlenbetrachtung auf Gesamtebene und Planzahlenbasis. Vergleichsbasis sind die haushaltswirtschaftlichen Kennzahlen der GPA NRW aus der überörtlichen Prüfung (IST-Werte) der mittleren kreisangehörigen Kommunen (Prüfungen ab 2013), und zwar das Vergleichsjahr 2013, Datenstand: Schlussauswertung. Als Vergleichswert wurde hierbei der Median gewählt, also der Wert einer Auflistung von Zahlenwerten, der an der mittleren Stelle steht, wenn man die Werte der Größe nach sortiert.

### Veränderungen in der Verwaltungsorganisation zum 01.01.2018

Zum 01.01.2018 sind keine Änderungen in der Verwaltungsorganisation mit Auswirkungen auf den städtischen Haushalt und / oder die eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen vorgesehen.

### Finanzlage im Allgemeinen

Wie in den Vorjahren dargestellt, ergab sich aus den Haushalts- und Finanzplanungswerten 2011 abweichend von den Jahren 2008 – 2010 wieder die Pflicht zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes (HSK). Das aufgestellte Haushaltssicherungskonzept bedurfte gemäß § 76 Abs. 2 Satz 2 GO NRW der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Diese wurde nicht erteilt, da ein Haushaltsausgleich innerhalb der gesetzlichen 10-Jahres-Frist nicht dargestellt werden konnte; diese Versagung der Genehmigung hatte zur Folge, dass die Stadt in der vorläufigen Haushaltsführung gemäß § 82 GO NRW verblieb und der MIK-Leitfaden „Maßnahmen und Verfahren zur Haushaltssicherung“ vom 06.03.2009, insbesondere Kapitel 4 – Vorläufige Haushaltsführung bei nicht genehmigtem HSK, sog. Nothaushaltsrecht – entsprechend anzuwenden war.

Auch die Fortschreibung des städtischen HSK für das Haushaltsjahr 2012 war nicht genehmigungsfähig, da wiederum kein Haushaltsausgleich innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Frist erreicht wurde. Die Kommunalaufsicht hat die entsprechende Genehmigung mit Verfügung vom 20.08.2012 versagt, die Stadt verblieb damit weiterhin im Nothaushaltsrecht.

Demgegenüber wurde die Erlasslage für das Haushaltsjahr 2013 geändert. Das Nothaushaltsrecht, das in den mit ihm verbundenen Beschränkungen zwischen reiner Übergangswirtschaft nach § 82 GO NRW und einem genehmigten HSK stand, gab es 2013 nicht mehr, da der MIK-Leitfaden „Maßnahmen und Verfahren zur Haushaltssicherung“ zum 30.09.2012 aufgehoben wurde. Für Kommunen, denen die Genehmigung des HSK nicht erteilt werden konnte, galt danach das reine Recht der vorläufigen Haushaltsführung mit sämtlichen sich hieraus ergebenden Restriktionen.

Vor diesem Hintergrund war es umso dringlicher, 2013 ein grundsätzlich genehmigungsfähiges HSK aufzustellen, um nicht in die reine Übergangswirtschaft abzurutschen.

Um dieses Ziel zu erreichen, tagte im Jahr 2012 mehrmals die Fraktionsvorsitzendenkonferenz; darüber hinaus wurden in verschiedenen Sitzungen des HaFinA Eckdatenberatungen zum Haushalt 2013 durchgeführt.

Der Haushalt 2013 schloss zwar in 2013 und 2014 mit einem Fehlbedarf, erreichte aber im Finanzplanungsjahr 2015 erstmals wieder einen Haushaltsausgleich im Sinne des § 75 Abs. 2 Satz 2 GO NRW; dieses Jahr wies nämlich einen Ertragsüberschuss in Höhe von 1.773.807 € aus. Das Folgejahr 2016 wies einen Ertragsüberschuss in Höhe von 3.791.445 € aus. Damit war die der Kommunalaufsicht vorgelegte HSK-Fortschreibung grundsätzlich genehmigungsfähig. Mit Verfügung vom 17.04.2013 hat die Kommunalaufsicht das vorgelegte HSK unter Auflagen genehmigt und mitgeteilt, dass gegen eine Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2013 keine Bedenken bestünden. Die Stadt Euskirchen befand sich damit im Haushaltsjahr 2013 in einem genehmigten HSK; mit der erfolgten Genehmigung dieses HSK durch die Kommunalaufsicht war das Ende des Konsolidierungszeitraums verbindlich auf das Jahr 2015 festgelegt.

Der Haushalt 2014 wies einen Ertragsüberschuss sowohl in 2014 selbst als auch in den Folgejahren bis 2017 aus, und zwar jeweils in folgender Höhe:

Haushaltsjahr	Ertragsüberschuss
2014	442.004 €
2015	229.635 €
2016	1.897.418 €
2017	3.669.694 €

Erstmals seit 1997 – Ausgleich durch Einmaleffekt – bzw. 1990 (!) – originärer Ausgleich mit Investitionsrate - erreichte die Stadt Euskirchen damit in 2014 einen originären Haushaltsausgleich und verließ damit auch automatisch das HSK.

Während in 2014 noch in allen Planjahren ein originärer Haushaltsausgleich dargestellt werden konnte, war dies im Haushaltsplan 2015 nicht mehr möglich. Hier ergaben sich Überschüsse / Unterdeckungen wie folgt:

Haushaltsjahr	Unterdeckung	Überschuss
2015	1.957.408 €	
2016	14.237.133 €	
2017		2.855.964 €
2018	1.078.278 €	

Der Haushalt 2015 galt allerdings trotzdem gemäß § 75 Abs. 2 Satz 3 GO NRW als ausgeglichen, da die dargestellte Unterdeckung im Jahr 2015 planerisch durch eine Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage ausgeglichen werden konnte. Diese Rechtsauffassung haben die Aufsichtsbehörden allerdings nicht geteilt; die untere Kommunalaufsicht hat unter dem 11.05.2015 gestützt auf § 80 Abs. 5 Satz 4 GO NRW eine Verlängerung der Monatsfrist gemäß § 80 Absatz 5 Satz 3 GO NRW bis zum 15.12.2015 bei gleichzeitiger Anordnung der sofortigen Vollziehung verfügt. Gegen diese rechtswidrige Verfügung hat die Stadt sowohl in der Hauptsache Klage erhoben als auch die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Klage gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beim zuständigen Verwaltungsgericht beantragt. Mit Beschluss vom 30.07.2015 hat das VG Aachen die aufschiebende Wirkung der städtischen Klage wiederhergestellt. Eine dagegen gerichtete Beschwerde der Kommunalaufsicht beim OVG Münster blieb erfolglos, da das OVG sie mit Beschluss vom 29.10.2015 zurückgewiesen hat. Mit Schreiben vom 06.11.2015 hat die Kommunalaufsicht dann auch die angefochtene Verfügung bezüglich der Verlängerung der Anzeigefrist gemäß § 80 Abs. 5 Satz 4 GO NRW zurückgenommen. Somit konnte der städtische Haushalt 2015 schließlich am 11.11.2015 doch noch bekannt

gemacht werden. Faktisch hat dieser rechtswidrige Eingriff der Kommunalaufsicht in die städtische Selbstverwaltungshoheit allerdings dazu geführt, dass bis zum 11.11.2015 für die städtische Haushaltsausführung die Vorschriften zur Übergangswirtschaft galten und damit eine Vielzahl von vorgeesehenen Maßnahmen in 2015 nicht umgesetzt werden konnte.

Der Haushalt 2016 wies Überschüsse / Unterdeckungen wie folgt auf:

Haushaltsjahr	Unterdeckung	Überschuss
2016		4.236.116 €
2017	11.991.593 €	
2018		1.079.677 €
2019		1.086.788 €

Ursächlich für diese auf den ersten Blick eher ungewöhnlichen Planwerten war im Wesentlichen, dass im ersten Halbjahr 2016 bei der Gewerbesteuer ein weiteres Mal mit Sondereffekten zu rechnen war, die der Stadt nach damaliger Schätzung einmalig rund 16 Mio. € Gewerbesteuer sowie rund 5 Mio. € Vollverzinsung zusätzlich einbringen würden. Hieraus resultierend musste damit gerechnet werden, dass die Schlüsselzuweisungen des Jahres 2017 entsprechend niedriger ausfallen würden, was hauptsächlich für den großen Fehlbedarf des Finanzplanjahres 2017 war. Die unklare Lage im Flüchtlingsbereich stellte einen zusätzlichen Unsicherheitsfaktor für die Haushalts- und Finanzplanung dar.

Entgegen der Finanzplanung 2016 wies der Haushalt 2017 letztlich Überschüsse / Unterdeckungen wie folgt auf:

Haushaltsjahr	Unterdeckung	Überschuss
2017		11.687.034 €
2018	25.285.041 €	
2019		12.189 €
2020		2.989.467 €

Maßgebend für diese insbesondere vor dem Hintergrund der Finanzplanung 2016 wiederum ungewöhnlichen Planwerte war erneut ein Sondereffekt bei der Gewerbesteuer; mit 50.500.000 € konnte der Haushaltsansatz für die Gewerbesteuer in einer nie vorher erreichten Höhe eingeplant werden und überkompensierte damit auch die niedrigeren Schlüsselzuweisungen 2017. Aus dem erwarteten Gewerbesteueraufkommen 2017 resultierend musste allerdings im Folgejahr 2018 wiederum mit einer selbst gegenüber 2017 noch deutlich niedrigeren Schlüsselzuweisung gerechnet werden, was hauptsächlich für den großen Fehlbedarf des Finanzplanjahres 2018 war.

Der Haushaltsplanentwurf 2018 wies Überschüsse / Unterdeckungen wie folgt auf:

Haushaltsjahr	Unterdeckung	Überschuss
2018	22.018.736 €	
2019		1.560.500 €
2020		4.496.936 €
2021		9.253.021 €

Dem gegenüber haben sich bis zum vorliegenden endgültigen Plan leider durchgehend Verschlechterungen ergeben; der endgültige Haushalt 2018 weist nunmehr Überschüsse / Unterdeckungen wie folgt auf:

Haushaltsjahr	Unterdeckung	Überschuss
2018	23.508.343 €	
2019		907.360 €
2020		3.595.723 €
2021		8.401.936 €

In den nachfolgenden Erläuterungen zu den Gesamtplänen werden die wesentlichen Faktoren dargestellt, die zu diesen Planwerten geführt haben.

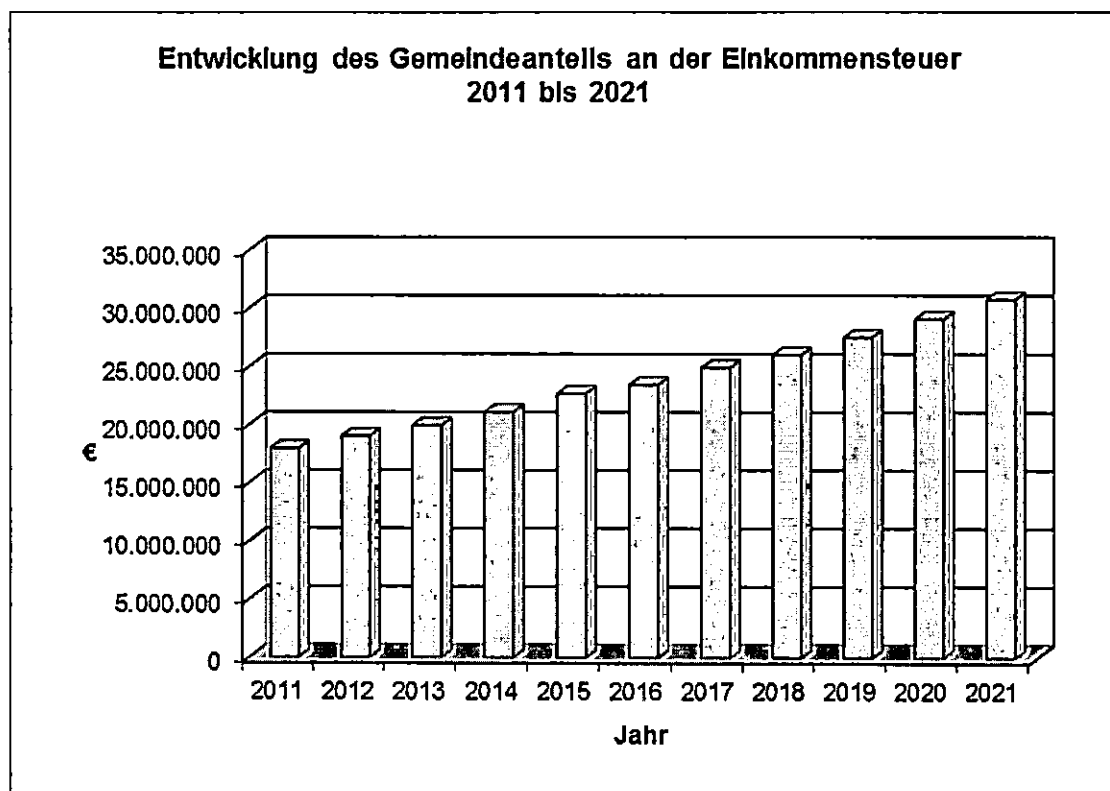
## Gesamtpläne

### 2.1.1 Erträge

#### Erträge aus Steuern und ähnlichen Abgaben

Nach der Steuerschätzung vom November 2017 hat das nordrhein-westfälische Finanzministerium mitgeteilt, deren Regionalisierung entspreche im Wesentlichen den den Kommunen im Orientierungsdatenerlass des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung (im Folgenden: MHKBG) vom 09.11.2017 (im Folgenden: OD) enthaltenen Werten. Diese wurden daher als Planungsgrundlage für Einkommen- und Umsatzsteueranteil zugrunde gelegt.

Auf der Basis der jeweiligen Prognosewerte für das Gesamtaufkommen des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer für die Jahre 2018 – 2021 wurden durch Anwendung der für Euskirchen geltenden Schlüsselzahl 2018 - 2020 die eingestellten Beträge ermittelt.



Bei den Werten der Jahre 2011 bis 2016 handelt es sich um die jeweiligen Rechnungsergebnisse, die restlichen Jahre beinhalten Planwerte.

Während die entsprechenden Grafiken früher teilweise erhebliche konjunkturelle Schwankungen beim Gemeindeanteil an der Einkommensteuer dargestellt haben, belegt die aktuelle Grafik weiterhin die seit 2011 durchweg positive Entwicklung und insbesondere auch, wie positiv derzeit die Entwicklung im Planungszeitraum immer noch angenommen wird.

Ebenfalls auf der Basis der jeweiligen Prognosewerte für das Gesamtaufkommen des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer für die Jahre 2018 – 2021 wurden durch Anwendung der für Euskirchen geltenden Schlüsselzahl 2018 - 2020 die jeweiligen Jahresbeträge ermittelt.

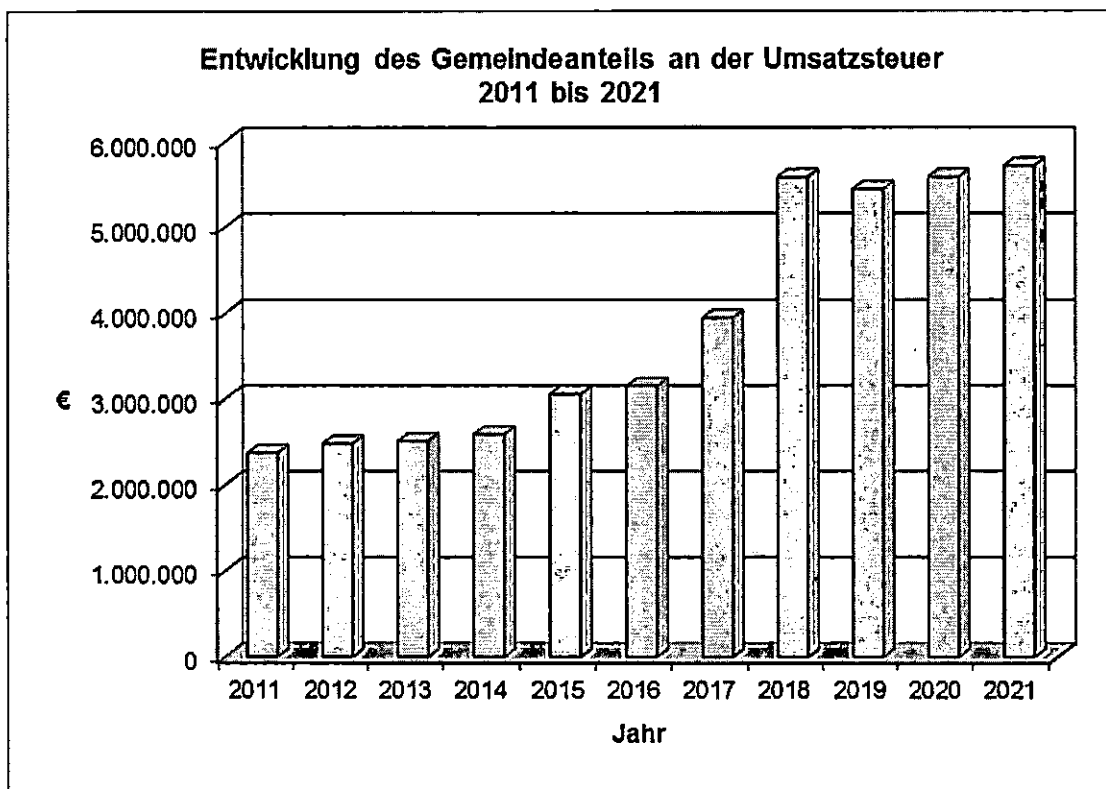
In den Orientierungsdaten enthalten sind dabei die Erhöhung des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer um bundesweit 1,5 Mrd. € im Jahr 2017 (§ 1 Satz 3 Finanzausgleichsgesetz), um 2,76 Mrd. € 2018 und um je 2,4 Mrd. € jährlich ab 2019 (gemäß des Gesetzes zur Beteiligung des Bundes an den Kosten der Integration und zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen).

Positiv für Euskirchen wirkt sich zudem folgender Umstand aus: Gemäß §§ 5a bis 5c Gemeindefinanzreformgesetz (GemFinRefG) erfolgt die Verteilung des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer

auf die einzelnen Gemeinden seit dem 01.01.2009 (auch) nach einem fortschreibungsfähigen und bundeseinheitlichen Schlüssel – geregelt in § 5b GemFinRefG. Innerhalb eines Übergangszeitraums zwischen 2009 und 2018 wurde der ehemalige Übergangsschlüssel sukzessive durch den neuen Schlüssel ersetzt. Ab dem Jahr 2018 gilt allein der in § 5b GemFinRefG geregelte endgültige Schlüssel, was für Euskirchen einen größeren Anteil mit sich bringt.

Gemäß Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes und zur Änderung weiterer Gesetze vom 21.11.2016, der am 01.01.2018 in Kraft treten wird, werden im Übrigen die jetzigen §§ 5a und 5c des GemFinRefG gestrichen und der Verteilungsschlüssel für den Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer durch einen neuen § 5a geregelt, der im Wesentlichen dem jetzigen § 5b entsprechen wird.

Darüber hinaus profitiert Euskirchen natürlich auch von der grundsätzlich positiven Entwicklung in diesem Bereich.



Bei den Werten der Jahre 2011 bis 2016 handelt es sich um die jeweiligen Rechnungsergebnisse, die restlichen Jahre beinhalten Planwerte.

Mit Beschluss vom 11.12.2012 hat der Stadtrat eine Anhebung der Steuersätze bei den beiden Grundsteuern sowie der Gewerbesteuer ab 01.01.2013 beschlossen, und zwar wie folgt:

	Hebesatz bis 31.12.2012	Hebesatz seit 01.01.2013
Grundsteuer A	240 %	292 %
Grundsteuer B	380 %	496 %
Gewerbesteuer	418 %	475 %

Ebenfalls ab 01.01.2013 wurden die Steuersätze bei der Hunde- sowie der Vergnügungssteuer erhöht (Ratsbeschluss vom 02.10.2012). Erstere wurden mit Beschluss vom 15.12.2015 mit Wirkung zum 01.01.2016 nochmals erhöht.

In seiner Sitzung vom 13.12.2016 hat der Rat im Rahmen der 7. Änderungssatzung zur Vergnügungssteuersatzung ab 01.01.2017 eine Umstellung der Bemessungsgrundlagen zur Erhebung der Vergnügungssteuer beschlossen und als Steuersatz 4,5 % des Spieleinsatzes festgelegt.

Eine weitere Veränderung der Steuersätze ist im vorliegenden Haushalt weder für das Haushaltsjahr 2018 noch später im Finanzplanungszeitraum vorgesehen. Die weitere Entwicklung in diesem Bereich bleibt abzuwarten.

Bei der Grundsteuer A ist auf Grundlage der Vorjahresergebnisse für die Jahre 2018 - 2021 durchgehend ein Betrag in Höhe von 196.000 € p.a. in Ansatz gebracht.



Bei der Grundsteuer B sind im Haushaltplanentwurf auf der Grundlage des erwarteten Ertrages 2018 die Jahre 2019 - 2021 mit einem jährlichen Zuwachs von 0,8 % kalkuliert; dieser Prozentsatz bildet den langjährigen durchschnittlichen Ertragszuwachs für die Grundsteuer B in Euskirchen ab.

Die Erträge aus der Gewerbesteuer schwanken seit einigen Haushaltsjahren erheblich. Während nach dem Haushaltsjahr 2014, in dem durch einen Sondereffekt mit rund 43,4 Mio. € der höchste bis dahin in einem Haushaltsjahr erzielte Gewerbesteuerjahresertrag erreicht wurde, der Haushaltsansatz 2015 bei der Gewerbesteuer deutlich nicht erreicht werden konnte, wurde der durch abermalige Sondereffekte mit 41,5 Mio. € bereits immens hohe Haushaltsansatz 2016 nicht nur erreicht, sondern um rund 1,475 Mio. € übertroffen.

Ebenfalls durch einmalige Sondereffekte konnte der Haushaltsansatz für die Gewerbesteuer in 2017 mit einem „all-time high“ von 50.500.000 € festgesetzt werden. Dieser wurde nicht nur erreicht, sondern sogar noch übertroffen.

Aktuell sind für die Jahre 2018 ff. keine Sondereffekte bekannt. Auf der Grundlage des erwarteten „Normal“-Ertrages 2018 sind die Jahre 2019 - 2021 mit Steigerungsraten gemäß OD von 2,4%, 4,0% sowie 3,0% kalkuliert, da aufgrund der dargestellten sprunghaften Entwicklung derzeit eine individuelle Veränderungsrate für Euskirchen nicht prognostizierbar erscheint.

So positiv diese Gewerbesteuerentwicklung auch ist, darf man dabei allerdings keine Sekunde aus den Augen lassen, dass es sich hier nicht etwa um zusätzliche Mittel handelt, mit denen man nunmehr lang gehegte Wünsche erfüllen kann. Es muss vielmehr bewusst sein, dass durch die Mechanismen von Einheitslastenbeteiligung und interkommunalem Finanzausgleich diese zusätzlichen Erträge / Einzahlungen mit unterschiedlichem Zeitversatz zum ganz überwiegenden Teil wieder abgeschöpft werden.

Von den Auswirkungen des BFH-Urteils zur sogenannten Schachtelprivilegierung ist die Stadt nach derzeitigem Kenntnisstand nicht betroffen.

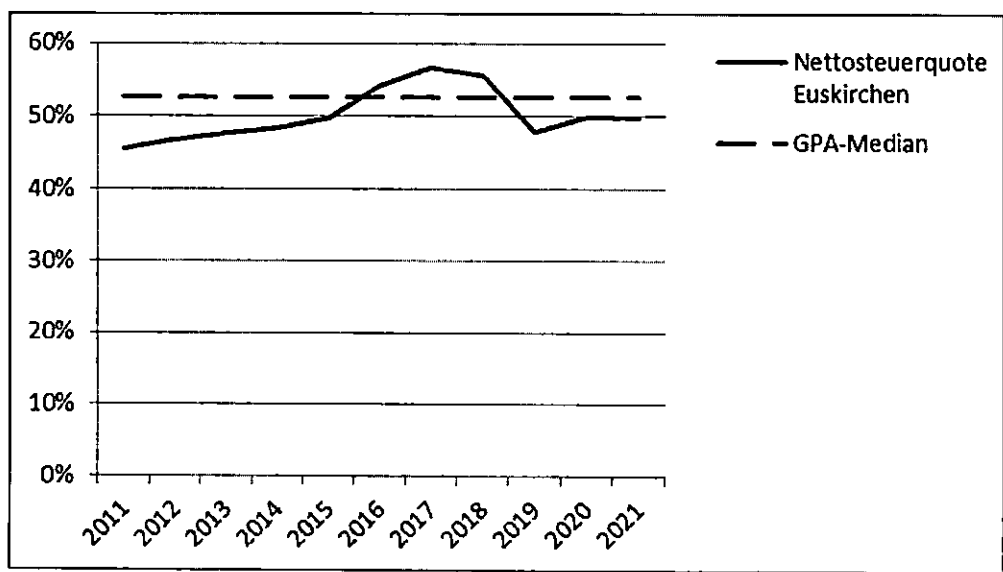
Anzumerken ist an dieser Stelle noch, dass dem Rat für seine Sitzung am 15.05.2018 eine Beschlussvorlage zur künftigen Erhebung einer Wettbürosteuer vorgelegt werden wird. Erträge hieraus sind im vorliegenden Haushalt naturgemäß noch nicht eingeplant.

**Kennzahl: Netto-Steuerquote**

**(Steuererträge – GewSt-Umlage - Finanzierungsbet. Fonds Dt. Einh.) x100 /  
Ord. Erträge – GewSt-Umlage – Finanzierungsbet. Fonds Dt. Einh.**

**GPA-Median: 52,7%**

2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
45,59%	45,83%	47,63%	48,35%	49,79%	54,20%	56,73%	55,54%	47,94%	50,04%	49,74%



Die Netto-Steuerquote gibt an, wie groß der Anteil der gemeindlichen Steuererträge an den gesamten ordentlichen Erträgen des betrachteten Jahres ist. Sie ist ein Indiz für die eigene (originäre) Finanzkraft der Kommune.

Die stark nach oben abweichenden Werte der Jahre 2016 und 2017 resultieren im Wesentlichen aus den dargestellten Sondereffekten bei der Gewerbesteuer. Der ebenfalls stark nach oben abweichende Wert des Jahres 2018 hat seine wesentliche Ursache in einem Folgeeffekt des Sondereffektes bei der Gewerbesteuer 2017. Der Gewerbesteueransatz 2018 ist nämlich weder außergewöhnlich hoch noch außergewöhnlich niedrig, resultierend aus den geringen Schlüsselzuweisungen 2018 ist jedoch der Teiler „Ordentliche Erträge“ 2018 mit 125.643.764 € extrem niedrig, was bei einem regulären Steueransatz zu einer deutlich erhöhten Netto-Steuerquote führt. Die Werte 2019 bis 2021 bewegen sich wieder im städtischen „Normalbereich“. Durch die Effekte von Finanzausgleichs- und Kommunalentlastungsgesetz sowie die überproportional hohen Steueranteilszuwächse durch erhöhtes Steueraufkommen der letzten Jahre dürfte zudem der auf 2013 beruhende Median kein geeigneter Vergleichswert mehr sein. All dies spiegelt deutlich die doch mehr als begrenzte Aussagekraft solch un-differenzierter Kennzahlen wider, wie die GPA sie in ihrem Kennzahlenset vorgibt.

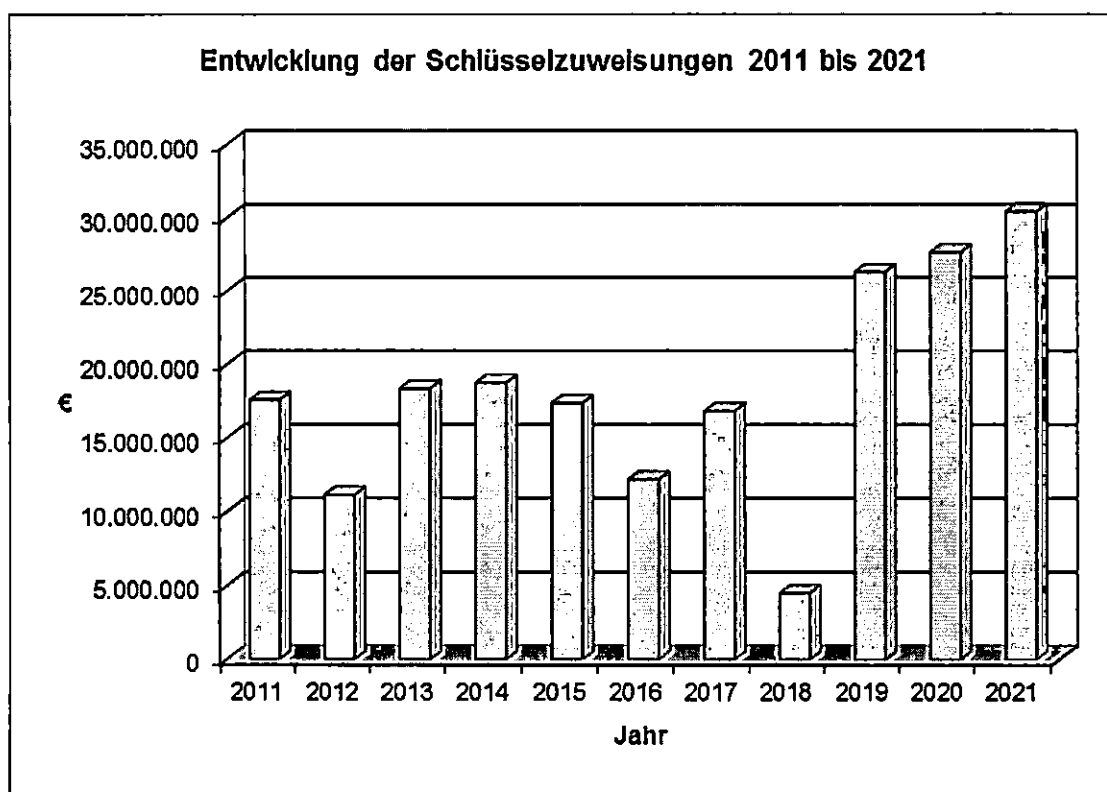
### Erträge aus Zuwendungen und allgemeinen Umlagen

Die veranschlagten Schlüsselzuweisungen beruhen auf dem GFG 2018 und der diesbezüglichen Schlussrechnung sowie den OD und berücksichtigen ferner die für Euskirchen prognostizierte Entwicklung von Grund- und Gewerbesteuereinzahlungen sowie die jeweils maßgeblichen ELAG-Abrechnungsbeträge. Insbesondere die dargestellten Sondereffekte bei der Gewerbesteuer in 2014, 2016 und 2017 sowie die für den jeweiligen Finanzausgleich maßgebenden jährlich ebenfalls bedingt durch diese Sondereffekte sehr unterschiedlichen ELAG-Abrechnungsbeträge, die sich im Finanzausgleich auch noch nochmals zeitversetzt auswirken, hatten bzw. haben maßgeblichen Einfluss auf die Höhe der Schlüsselzuweisungen.

In den verwandten OD ab 2018 berücksichtigt ist ein zusätzlicher Betrag in der Schlüsselmasse von rund 217 Mio. € jährlich; hierbei handelt es sich um den NRW-Anteil des Teilbetrages von 1 Mrd. € des Kommunalentlastungsgesetzes, der 2018ff. über den Länderanteil an der Umsatzsteuer verteilt wird und den NRW zur Verstärkung der Schlüsselmasse verwendet.

Auf diesen Grundlagen erhält die Stadt für das Jahr 2018 gegenüber den Annahmen im Finanzplanungsjahr 2018 des Haushaltsplans 2017 eine um rund 2,86 Mio. € höhere Schlüsselzuweisung als erwartet, sie liegt jedoch mit absolut rund 4,531 Mio. € bedingt durch die extrem hohen Gewerbesteuereinzahlungen im maßgeblichen Referenzzeitraum wie erwartet mehr als deutlich unter dem städtischen „Normalwert“.

Die Jahre 2019 bis 2021 weisen keine direkten Verwerfungen aus den Gewerbesteuereinzahlungen mehr auf; unter anderem daher ist in diesen auch mit deutlich höheren Schlüsselzuweisungen zu rechnen.



Bei den Werten der Jahre 2011 bis 2016 handelt es sich um die jeweiligen Rechnungsergebnisse, die restlichen Jahre beinhalten Planwerte.

Bei der Abrechnung der Einheitslasten steht 2018 turnusmäßig die Abrechnung des Jahres 2016 an, aus der die Stadt gemäß einer Modellrechnung des MHKBG eine Erstattung von rund 2.510.000 € erhalten soll. Aus der für die Stadt prognostizierten Finanzierungsbeteiligung an den Einheitslasten werden für die Haushaltsjahre 2019 bis 2021 ebenfalls Erstattungsbeträge erwartet, und zwar 1.750.000 € in 2019 sowie je 100.000 € in 2020 und 2021; im Jahr 2021 steht mit der Abrechnung des Jahres 2019 dann auch die letzte ELAG-Abrechnung an.

Wie weiter unten bei den Transferauszahlungen dargestellt, wurde die Flüchtlingsprognose für die Jahre 2018 – 2021 gegenüber dem Vorjahr nach unten angepasst, was natürlich auch mit einem Weniger an Landeszuweisung nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz (LZ FlÜAG) gegenüber dem vorjährigen Haushalt einhergeht. Seit 2017 erfolgt diese Zuweisung im Übrigen kopf- und monats-scharf. Für die Jahre 2019 bis 2021 wurde zunächst keine Erhöhung des Pro-Kopf-Betrages gegenüber 2018 eingeplant. Auf dieser Basis ergibt sich durchgehend ein erwartete Landeszuweisung FlÜAG von 1.558.000 €.

Aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuweisungen sind in 2018 Erträge von rund 2,518 Mio. € eingeplant.

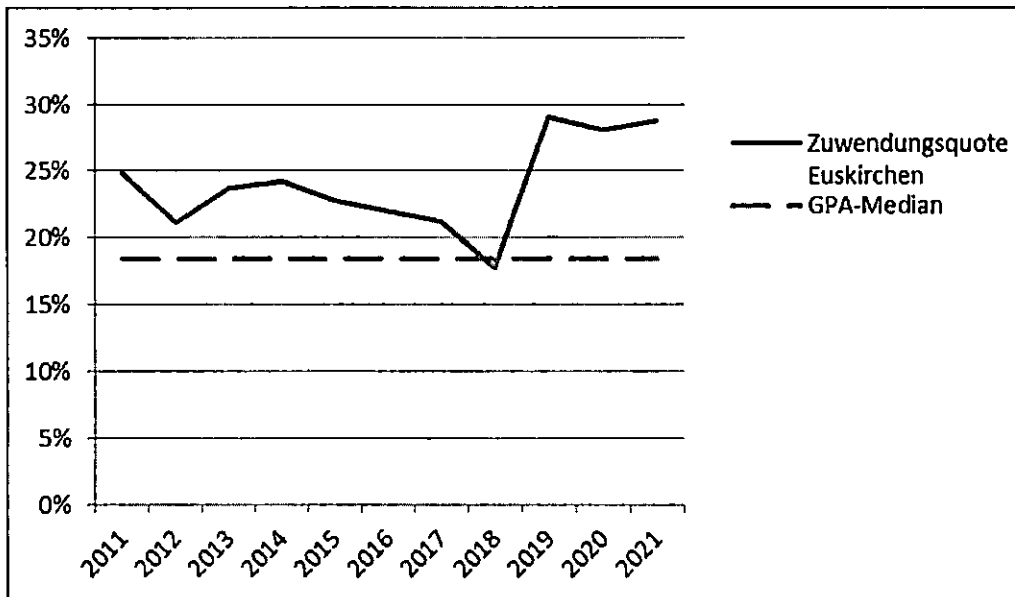
Die Haushaltsplanung der Stadt sieht vor, dass die zu beschaffenden GWG direkt im Jahr der Anschaffung voll abgeschrieben werden. Bei der Haushaltsplanung berücksichtigt wurde demgegenüber eine entsprechende ertragswirksame Auflösung eines zu bildenden Sonderpostens aus der Investitionspauschale, soweit es sich nicht um einzeln geförderte Maßnahmen handelt oder Gebührenhaushalte o.ä. betroffen sind. Aus der entsprechenden Auflösung resultieren in 2018 rund 612.000 € des o.a. Betrages; dieser Betrag ist außergewöhnlich hoch, weshalb auch der Gesamtbetrag außergewöhnlich hoch ausfällt; s. hierzu im Übrigen die Erläuterungen zu Bilanzielle Abschreibungen.

## Kennzahl: Zuwendungsquote

(Erträge aus Zuwendungen / ordentliche Erträge) \* 100

GPA-Median: 18,4 %

2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
24,77%	21,10%	23,73%	24,25%	22,80%	22,03%	21,28%	17,78%	29,03%	28,11%	28,71%



Die Zuwendungsquote gibt einen Hinweis darauf, inwieweit die Gemeinde von Zuwendungen und damit von Leistungen Dritter abhängig ist. Euskirchen liegt hierbei über dem GPA-Median. Während die städtische Quote 2009 - 2017 relativ konstant zwischen 21 % und 25 % pendelt, fällt sie in 2018 im Wesentlichen aufgrund der deutlich reduzierten Schlüsselzuweisungen auf 17,78 %. Auch hier zeigt sich die mangelnde Eignung der GPA-Kennzahlen, denn dieser niedrige Wert ist nicht etwa gut, sondern lediglich die wesentliche Ursache des im Haushaltsentwurf 2018 ausgewiesenen Fehlbedarfs von über 22 Mio. €. Die Werte 2019 bis 2021 resultieren mit rund 28 % zum einen aus dem Umstand, dass die Gewerbesteuererträge aus den o.a. Sondereffekten gegenüber den Vorjahren niedriger geschätzt werden und dies über die Mechanismen des Finanzausgleichs zu höheren Schlüsselzuweisungen und damit zu einer höheren Zuwendungsquote führt, zum anderen aber auch aus den überdurchschnittlich hohen Zuwachsqoten der OD für die Schlüsselzuweisungen, die insbesondere in 2018, 2020 und 2021 deutlich über den sonstigen OD für den Einnahmehereich liegen.

## Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte

Ab 2018 werden die Übergangsheime für Asylbewerber wieder als Gebührenhaushalt geführt, was bedeutet, dass auch wieder Nutzungsentgelte erhoben werden.

Im Planungszeitraum pendelt der Betrag der erwarteten öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelte relativ konstant um 23,8 Mio. €.

## Kostenerstattungen und Kostenumlagen

Die vorgenannte Ertragsposition pendelt regulär um rund 2,1 Mio. €. Die höheren Werte insbesondere in 2019 bis 2021 resultieren aus erwarteten Abfindungserstattungen in Sachen Versorgungslastenteilung (Euskirchen als abgebender Dienstherr); ihnen steht jedoch eine gleich hohe Aufwandssposition gegenüber.

### Sonstige ordentliche Erträge

Im Grundsatz steigt diese Position im Planungszeitraum von Jahr zu Jahr leicht an, insbesondere bedingt durch den Anstieg der Erträge aus der Auflösung von sonstigen Sonderposten aus dem Programm Gute Schule 2020.

Daneben tragen allerdings drei Positionen durch ihre von Jahr zu Jahr stark unterschiedliche Dotierung zu den stark differierenden Endbeträgen in den Planungsjahren bei; hierbei handelt es sich um die Erträge aus Umlegungsmaßnahmen, erwartete Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen im Personalbereich (Versorgungslastenteilung) sowie Veräußerungserträge; letzteren steht allerdings jeweils eine gleich hohe Aufwandspositionen zur Risikoabdeckung gegenüber, sodass sich diesbezüglich insgesamt eine Ergebnisneutralität ergibt.

### Aktiviert Eigenleistungen

Die Haushaltsplanung der Stadt sieht vor, dass bei nicht von externen Ingenieurbüros begleiteten Baumaßnahmen auch die städtischen Eigenleistungen aktiviert werden sollen. Entsprechende Erträge werden seit 2011 bereits in der Haushaltsplanung berücksichtigt.

### Finanzerträge

Die eingeplanten Finanzerträge sind weitestgehend konstant.

Bei der Gewinnausschüttung durch die EUGEBAU ist weiterhin nur der bisherige jährliche Ausschüttungsbetrag eingeplant, der aus Sicht der Verwaltung und der GPA NRW allerdings deutlich zu gering bemessen ist. Politisch war bislang eine Erhöhung jedoch nicht gewünscht, ein diesbezüglicher Reduzierungsantrag im Rahmen der Haushaltsplanberatungen wurde jedoch ebenso nicht angenommen.

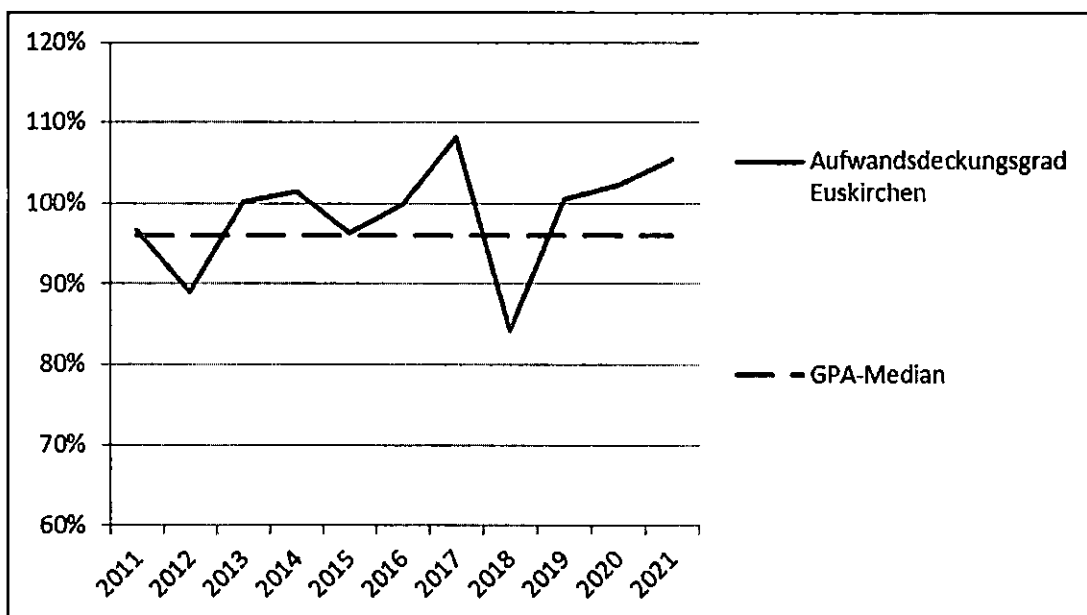
## 2.1.2 Aufwendungen

### **Kennzahl: Aufwandsdeckungsgrad**

**(ordentliche Erträge / ordentliche Aufwendungen) \* 100**

**GPA-Median: 96,1 %**

2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
96,71%	89,10%	100,18%	101,51%	96,46%	99,95%	108,21%	84,29%	100,58%	102,34%	105,55%



Die Kennzahl bildet das ordentliche Ergebnis ab. Wie bereits dargestellt beruht der niedrige Wert 2018 im Wesentlichen auf den niedrigen Schlüsselzuweisungen. Beachtenswert ist allerdings, dass die Werte 2019 ff. nicht nur über dem Median der GPA, sondern kontinuierlich steigend jenseits der 100 % liegen.

### Personal- und Versorgungsaufwendungen

Summarisch betrachtet sind die Personalaufwendungen im Vergleich zum Vorjahr von 26.307.524 € auf 27.632.380 € gestiegen. Das entspricht Mehraufwendungen in Höhe von 1.324.856 € (+5,0 %). Dies bedarf einer differenzierten Betrachtung:

Seit 2008 sind in diesen Positionen auch die Aufwendungen für Pensions- und Beihilferückstellungen sowie für verschiedene andere Rückstellungen im Personalbereich veranschlagt.

Die Auswirkungen der Versorgungslastenteilung aufgrund §§ 94 ff LBeamtVG NRW sowie nach den Bestimmungen des Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrages sind im Haushalt 2018 berücksichtigt, soweit entsprechende Daten von der Rheinischen Versorgungskasse vorliegen.

Die Zuführung zu den Pensions- und Beihilferückstellungen ist im Vergleich zum Vorjahr um 179.934 €, entsprechend 9,5 %, gestiegen. Dies ist auf die gesetzliche Anpassung der Beamtensoldung (siehe unten) sowie auf die Änderung der Berechnungsgrundlagen aufgrund der Anpassung an das zum 01.07.2016 in Kraft getretene neue Dienstrecht zurückzuführen.

Die reinen Personalaufwendungen (Besoldung, Entgelt, Sozialversicherungsbeiträge, Zusatzversorgungskassenbeiträge) sind gegenüber dem Vorjahr um 1.090.722 € gestiegen. Das entspricht einer Steigerung von 4,6 %. Ursächlich hierfür sind vor allem die aus dem Jahr 2017 nachwirkende Besoldungsanpassung von 2,0 % sowie eine weitere bereits gesetzlich geregelte Besoldungsanpassung in Höhe von 2,35 % zum 01.01.2018. Zusätzlich zu berücksichtigen ist, dass die zum 01.02.2017 erfolgte Tarifierung um 2,35 % nachwirkt und zum 01.03.2018 mit einer weiteren Tarifierung zu rechnen ist. Ausgehend von den Orientierungsdaten des Landes Nordrhein-Westfalen ist hierfür eine Steigerung von 1,0 % einkalkuliert.

Die vorgenannten Gehaltssteigerungen wirken sich unmittelbar auf die „Personalkernaufwendungen“ Dienstbezüge, Entgelte, Sozialversicherungsbeiträge und ZVK-Beiträge aus. Darüber hinaus wirken sich demographische Faktoren (Erfahrungsstufensteigerungen) personalkostensteigernd aus.

Der Stellenplan sieht 2,140 neue Beamten-Planstellen sowie 18,757 neue Planstellen für Tarifbeschäftigte vor und weist daher insgesamt 20,897 Planstellen mehr aus als der Stellenplan 2017. Darin sind 2 unbesetzte Stellen, die aufgrund der Entspannung der Flüchtlingssituation nicht mehr benötigt werden und 1 Stelle, die zum Stadtbetrieb ZIM verlagert wurde, berücksichtigt.

Zu berücksichtigen ist ferner, dass das Taschengeld der Bundesfreiwilligendienstleistenden ab 2018 von 175 Euro auf 250 Euro monatlich erhöht wird. Diese Maßnahme ist zur Sicherung der Attraktivität des Bundesfreiwilligendienstes im Wettbewerb mit den umliegenden Kommunen und anderen Einsatzstellen notwendig. Die bisherige Parität zwischen Aufwand (Taschengeld und Sozialversicherungsbeiträge) und Ertrag (Fördermittel des Bundes) muss aufgegeben werden. Einem Gesamtaufwand in Höhe von 193.200 Euro steht ein Ertrag in Höhe von 138.000 Euro gegenüber, was einer Förderquote von rund 71 % entspricht.

Die Versorgungsaufwendungen sind von 2.682.525 € auf 2.944.529 €, somit um 262.004 € (9,8 %) gestiegen. Dies ist hauptsächlich darauf zurückzuführen, dass einige Beamte im Ruhestand die gesetzliche Altersgrenze noch nicht erreicht haben (Dienstunfähigkeit) und auch die Versorgungskassenumlage eine steigende Tendenz aufweist. Insbesondere die Beihilferückstellungen werden von steigenden Kosten im Gesundheitswesen und einer allgemein höheren Lebenserwartung beeinflusst.

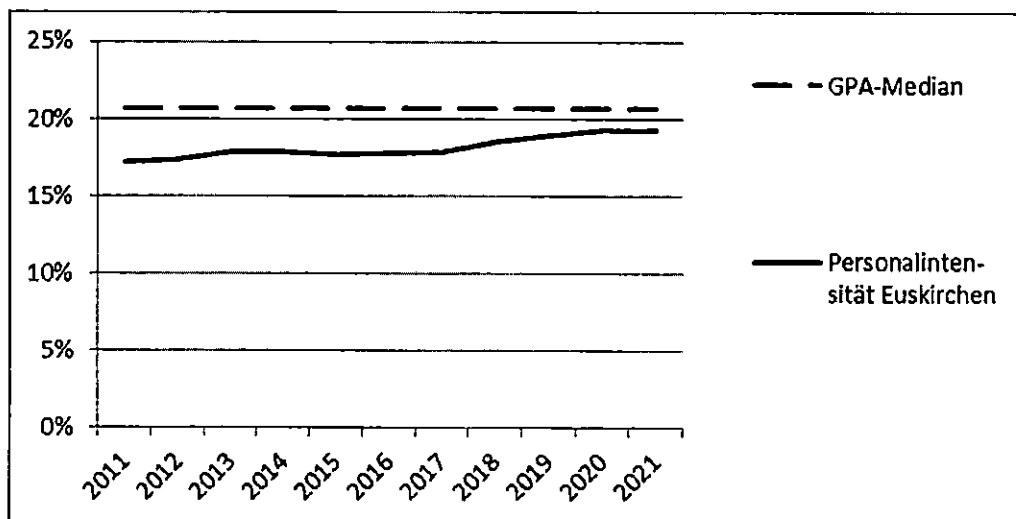
Bezüglich der Beihilfeaufwendungen sowohl für aktive Beamte als auch Versorgungsempfänger wirken sich die weiter steigenden Kosten im Gesundheitswesen aus, so dass die Beihilfeaufwendungen insgesamt um 100.000 € auf 850.000 € angepasst werden müssen. Das entspricht einer Steigerung von 13,3%.

## Kennzahl: Personalintensität

(Personalaufwendungen / ordentliche Aufwendungen) \* 100

GPA-Median: 20,7 %

2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
17,20%	17,33%	17,88%	17,89%	17,70%	17,74%	17,86%	18,54%	18,91%	19,25%	19,30%



Diese Kennzahl zeigt an, welchen Anteil die Personalaufwendungen an den ordentlichen Aufwendungen ausmachen. Sie beschreibt die Wirtschaftlichkeit des Faktors Arbeit und soll Hinweise geben, ob die Kommune im Bereich Personal wirtschaftlich aufgestellt ist oder ob Konsolidierungspotenzial gegeben ist.

Bei der Stadt Euskirchen hat im Bereich Personal bereits in hohem Maße eine Konsolidierung stattgefunden, was die zwischen 2011 und 2017 zwischen 17 und 18 % schwankende Personalintensität belegt. Der Stellenplan für 2018 musste jedoch ausgeweitet werden. Dies sowie die auch bereits dargestellten höheren Tarifabschlüsse für die Jahre 2017 und 2018 bewirken den dargestellten Anstieg der Personalintensität ab 2018.

## Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

Dieser Bereich enthält eine Vielzahl von Einzelpositionen mit teilweise gegenläufigen Entwicklungen sowie Einmaleffekte. Jährliche Schwankungen bewirken insbesondere die Umsetzung des IHK Kuchenheim, die Brücken- und Straßenunterhaltung, die Herstellung von Grundstücksanschlüssen und die Unterhaltung der Entwässerungsanlagen, die Beleuchtungsmaßnahmen bei Straßenbauprojekten sowie der Bedarf in Schulen und Kindergärten.

Der gegenüber den Jahren 2019 - 2021 hohe Wert 2018 beruht im Wesentlichen auf Einmal(mehr)bedarfen im Bereich der Dienstleistungen TUIV, der Unterhaltung von Brücken und Entwässerungsanlagen, des Mobilitätskonzeptes, des IHK Kuchenheim sowie einer zu leistenden Erstattung an die Stromnetz Euskirchen GmbH.

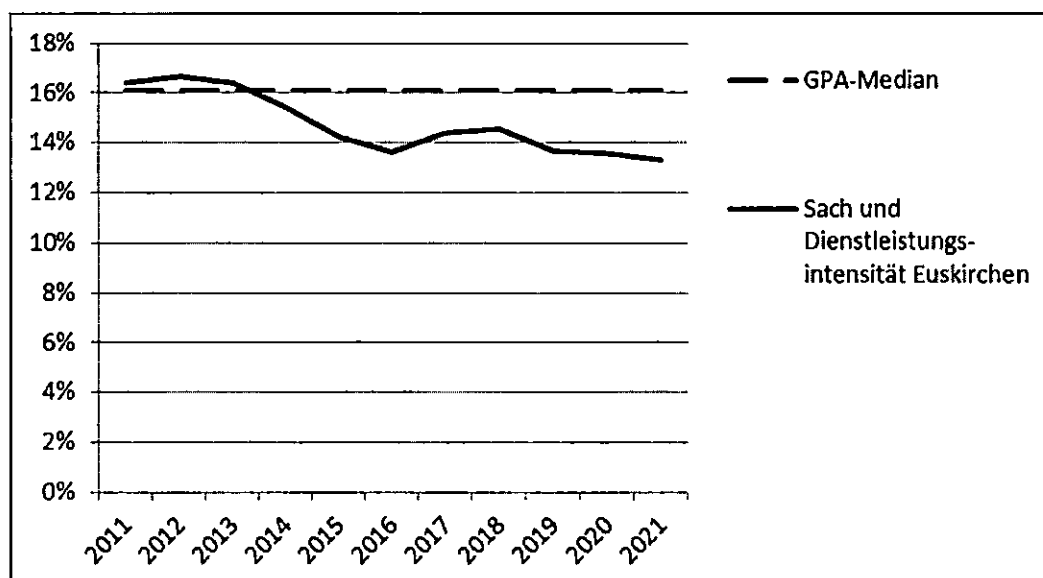


### **Kennzahl: Sach- und Dienstleistungsintensität**

**(Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen / ordentliche Aufwendungen) \* 100**

**GPA-Median: 16,1 %**

2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
16,39%	16,65%	16,39%	15,44%	14,26%	13,63%	14,38%	14,55%	13,69%	13,55%	13,30%



Diese Kennzahl gibt Auskunft darüber, welchen Anteil die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen an den ordentlichen Aufwendungen haben. Sie lässt erkennen, in welchem Ausmaß sich die Stadt für die Inanspruchnahme von Leistungen Dritter entschieden hat. Die Sach- und Dienstleistungsintensität ist bei der Stadt Euskirchen tendenziell rückläufig.

### Bilanzielle Abschreibungen

Im doppischen Haushalt müssen die Abschreibungen (Werteverzehr) erwirtschaftet werden. Auf der Ertragsseite stehen demgegenüber Erträge aus der Auflösung von Sonderposten.

Im Zeitraum 2018 - 2021 ergibt sich hieraus per Saldo eine durchschnittliche Belastung für den städtischen Haushalt von rund 3,726 Mio. € p.a.

Mit rund 671.000 € sollen in 2018 GWG in einem durchaus erheblichen Umfang beschafft werden, die in 2018 auch komplett abgeschrieben werden. Dieser Mehrbedarf ergibt sich im Wesentlichen in den Produkten Feuerwehr, Realschule sowie Gesamtschule.

### Transferaufwendungen

Einer besonderen Betrachtung bei den Transferaufwendungen bedürfen wie im Vorjahr zunächst die Kreisumlage sowie die Leistungen für Asylbewerber.

### Kreisumlage

Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich ausschließlich auf die Summe aus allgemeiner Kreisumlage und Jugendamtsumlage und lassen die Sonderumlagen (ÖPNV, Förderschulumlage, vormals VHS) außer Betracht.

Wie in den meisten Vorjahren belastet der Kreis auch in diesem Jahr seine Kommunen mit einem Mehr an Kreisumlage gegenüber dem Vorjahr und erreicht in 2018 nach Kenntnisstand zum Zeitpunkt des Haushaltsbeschlusses insgesamt nunmehr fast den Betrag von 136 Mio. €.

Die folgende Tabelle veranschaulicht den Anstieg der städtischen Belastung aus der Kreisumlage sowie deren voraussichtliche weitere Entwicklung bis zum Jahr 2021, das in Sachen Nettomehrbelastung im Vergleich zu 2008 voraussichtlich bei rund 87,6 % liegen wird; in 2021 wird die städtische Belastung mit 50,84 Mio. € auch erstmals die 50 Mio.-€-Marke übersteigen, die sie bereits in 2020 mit 49,92 Mio. € nur noch knapp verfehlt.

Kreisumlage (nur allgemeine und Jugendamtsumlage)									
Haushalts-jahr	Aufwand €	Erstattung durch Zuweisung €	Netto-Belastung €	P=Plan E=Ergebnis	Nettomehrbelastung gegenüber Vorjahr absolut €	Nettomehrbelastung gegenüber Vorjahr prozentual	Nettomehrbelastung im Vergleich zu 2008 absolut €	Nettomehrbelastung im Vergleich zu 2008 prozentual	Prozentualer Anteil Euskirchen an der Gesamtumlage
2008	30.037.707,00	2.934.325,62	27.103.381,38	E					31,15%
2009	31.188.434,00		31.188.434,00	E	4.085.052,62	15,07%	4.085.052,62	15,07%	30,42%
2010	35.213.549,00	3.359.544,37	31.854.004,63	E	665.570,63	2,13%	4.750.623,25	17,53%	31,34%
2011	36.931.990,00	327.970,85	36.604.019,15	E	4.750.014,52	14,91%	9.500.637,77	35,05%	32,80%
2012	38.010.513,00	217.086,98	37.793.426,02	E	1.189.406,87	3,25%	10.690.044,64	39,44%	33,53%
2013	39.270.756,00		39.270.756,00	E	1.477.329,98	3,91%	12.167.374,62	44,89%	33,52%
2014	39.817.908,00		39.817.908,00	E	547.152,00	1,39%	12.714.526,62	46,91%	33,94%
2015	41.975.459,00		41.975.459,00	E	2.157.551,00	5,42%	14.872.077,62	54,87%	34,23%
2016	45.008.133,00		45.008.133,00	E	3.032.674,00	7,22%	17.904.751,62	66,06%	34,91%
2017	45.152.250,00	1.542.156,94	43.610.093,06	E	-1.398.039,94	-3,11%	16.506.711,68	60,90%	34,61%
2018	47.319.000,00		47.319.000,00	P	3.708.906,94	8,50%	20.215.618,62	74,59%	34,81%
2019	48.610.000,00		48.610.000,00	P	1.291.000,00	2,73%	21.506.618,62	79,35%	34,19%
2020	49.920.000,00		49.920.000,00	P	1.310.000,00	2,69%	22.816.618,62	84,18%	34,20%
2021	50.840.000,00		50.840.000,00	P	920.000,00	1,84%	23.736.618,62	87,58%	34,18%

Zur Interpretation der vorstehenden Werte muss folgendes beachtet werden: Die Belastung der Stadt aus der Kreisumlage hängt von zwei Faktoren ab, nämlich dem Gesamtbedarf des Kreises und dem hiervon von der Stadt zu tragenden Anteil.

Letzterer liegt in 2018 bei rund 34,81 %, während er im Basisjahr 2008 noch bei rund 31,15 % lag; ursächlich hierfür ist, dass die Stadt gegenüber den übrigen kreisangehörigen Kommunen relativ steuerkräftiger geworden ist. Insoweit ist die vorstehende Steigerung unabhängig von der Umlageentwicklung beim Kreis selbst.

Im Übrigen – und das ist der weitaus größere Teil der dargestellten Steigerung – beruht der von der Stadt zu tragende Mehraufwand aber einzig und alleine auf einem permanenten Mehrbedarf des Kreises. Dort besteht definitiv ein Ausgabeproblem, das die kreisangehörigen Kommunen bezahlen müssen!

Die dargestellten Zahlen belegen mehr als deutlich, dass ein Großteil der städtischen Haushaltsprobleme der letzten Jahre auf der Umlagepolitik des Kreises Euskirchen beruht. Es wird zwar einerseits nicht verkannt, dass auch beim Kreis selbst die zusätzlichen Lasten, vor allem aus dem Sozial- und Jugendbereich, zu einem nicht oder kaum beeinflussbaren Mehrbedarf führen. Dass es solche Faktoren aber auch bei den kreisangehörigen Städten und Gemeinden selbst gibt und diese darüber hinaus bei ihren Erträgen in den letzten Jahren teilweise schwere Einbrüche zu verzeichnen hatten, ist dem Kreis aber andererseits ebenso bekannt. Hieran ändert für die kreisangehörigen Kommunen auch der Umstand nichts, dass die GPA NRW dem Kreis eine insgesamt niedrige Kreisumlage bestätigt hat. Hier muss auch die finanzielle Leistungsfähigkeit der Kommunen gesehen werden.

Allein die aus dieser Kreisumlagepolitik entstehende Belastung können die kreisangehörigen Kommunen je nach eigener Finanzlage gar nicht oder nur sehr schwer schultern.

Dem Informationsstand zum Zeitpunkt des Haushaltsbeschlusses sieht der vorliegende Haushalt für 2018 eine Kreisumlagebelastung aus allgemeiner Umlage (28.751.000 €) und Jugendamtsumlage (18.568.000 €) von insgesamt 47.319.000 € vor. Diese liegt damit rund 2,166 Mio. € über der plan-

mäßigen Belastung 2017, und das, obwohl der Kreis in seinem Schreiben zur Benehmensherstellung ausführt, dass „die voraussichtlich verbesserte Entwicklung des Jahresabschlusses 2017, insbesondere bedingt durch die voraussichtliche Nachtragshaushaltssatzung des Landschaftsverbandes Rheinland mit einem sinkenden Umlagesatz (Annahme: Senkung um 0,75 %-Punkte), (...) im Haushaltsjahr 2018 eine Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage“ erlaubt, unisono aber wiederum einschränkt, dass im Hinblick auf die notwendige Pufferfunktion der Ausgleichsrücklage angesichts der relativ geringen Höhe vorgesehen sei, nur den oberhalb von 2 Mio. € voraussichtlich bestehenden Betrag in Höhe von 2,0 Mio. € zur Senkung der Kreisumlage in Anspruch nehmen zu wollen; von diesen 2,0 Mio. € sollen 7.000 € zur Senkung der ÖPNV-Umlage, der Hauptteil von 1.993.000 € zur Senkung der allgemeinen Kreisumlage eingesetzt werden. Hierzu ist darauf hinzuweisen, dass es keine gesetzliche Verpflichtung gibt, überhaupt eine Ausgleichsrücklage, geschweige denn eine Ausgleichsrücklage in einer bestimmten Höhe vorzuhalten. Das dort verbleibende Geld ist Geld, das die Kommunen über die Kreisumlage erbracht haben. Insofern erscheint es nur folgerichtig, den Kommunen demnach zu viel erhobene Beträge zurückzugeben. Würde der Betrag komplett zur weiteren Absenkung von allgemeiner Umlage oder Jugendamtsumlage eingesetzt, ergäbe sich hieraus für die Stadt ein Einsparpotential von rund 696.000 €.

Nunmehr zum dritten Mal in Folge setzt der Kreis Mittel seiner Ausgleichsrücklage zur Senkung der Kreisumlage ein. So löblich das auf den ersten Blick auch erscheint, gilt allerdings auch hier, dass es sich um Geld handelt, das die Kommunen über die Kreisumlage demnach zu viel erbracht haben. Inclusive des vom Kreis als notwendig für die Pufferfunktion der Ausgleichsrücklage eingeforderten Restbestands steht hier nunmehr ein Betrag von insgesamt rund 16,2 Mio. € (!) in Rede. Angesichts dieser Größenordnung scheint es angezeigt, dass der Kreis seinen benötigten Umlagebedarf besser kalkuliert und den kreisangehörigen Kommunen nicht unnötig Mittel entzieht.

Aus städtischer Sicht ist es erforderlich, dass der Kreis im Hinblick auf die Gesamthematik bei der Bemessung der Kreisumlage die Finanzlage der kreisangehörigen Kommunen deutlich mehr als bisher berücksichtigt; diese Forderung geht jedoch seit Jahren ins Leere. Hieran hat auch das seit einigen Jahren gesetzlich vorgeschriebene Verfahren der Benehmensherstellung nichts geändert, da es sich in der Praxis als „stumpfes Schwert“ erwiesen hat. Es muss Aufgabe des Kreises sein, dafür Sorge zu tragen, dass der von den Kommunen abzudeckende Kreisumlageaufwand - anders als in der Finanzplanung des Kreises vorgesehen - nicht weiter steigt, sondern mindestens stagniert. Zudem muss der finanzielle Ausgleich weiterer Soziallasten durch den Bund ein gemeinsames kommunales Bestreben sein.

Wie in den Vorjahren steht leider auch in 2018 der Beschluss zum Kreishaushalt zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über den städtischen Haushalt noch aus. Es verbleibt daher ein nicht zu unterschätzendes Restrisiko in Bereich Kreisumlage.

#### Leistungen für Flüchtlinge

Für die Berechnung der erforderlichen Mittel wurde die Anzahl der berücksichtigungsfähigen Flüchtlinge aufgrund der aktuellen Lage nunmehr mit durchschnittlich 200 Personen in den Jahren 2018 - 2021 geschätzt.

Bei den Haushaltspositionen, die die Unterbringung von Asylberechtigten oder von Personen mit sonstigem Schutzstatus nach dem Ordnungsbehördengesetz betreffen, wurde mit einer ebenfalls gleichbleibenden Fallzahl von durchschnittlich 110 Personen im Jahr gerechnet.

In beiden Fällen wird derzeit davon ausgegangen, dass sich in den berücksichtigten Jahren die Zugänge und Abgänge in etwa die Waage halten werden.

An dieser Stelle muss jedoch auch darauf hingewiesen werden, dass sich die zu erwartende Entwicklung der Flüchtlingssituation über die nächsten 4 Jahre nicht seriös schätzen lässt. Die vergangenen Jahre haben dies leider eindrucksvoll gezeigt, und auch die aktuellen Diskussionen geben wenig Anlass dazu, sich vor Überraschungen sicher zu fühlen.

Zudem enthalten die Transferaufwendungen folgende Besonderheiten:

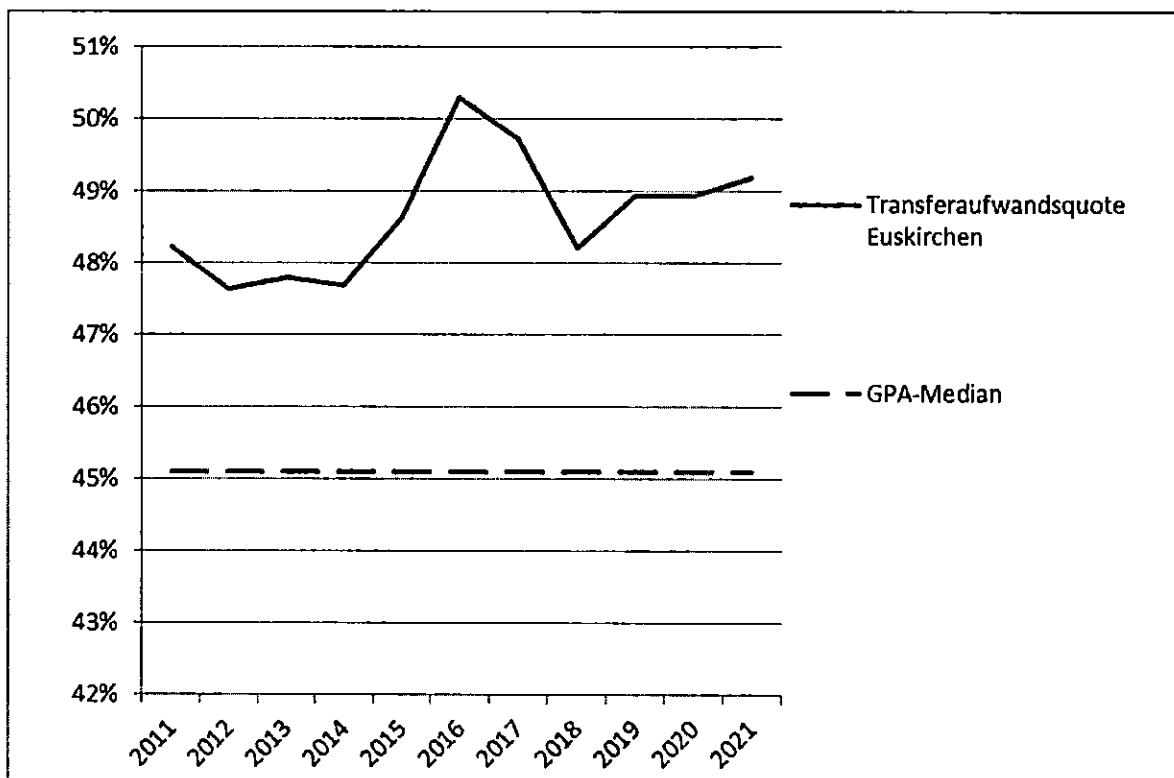
- Auf der Grundlage entsprechender Ratsbeschlüsse enthält der Betriebskostenzuschuss an den Stadtbetrieb KUL in 2017 und 2018 erhebliche Mittel zur nachhaltigen Ertüchtigung des EuCF; der für 2018 vorgesehene Betrag wurde hierbei gegenüber dem Haushaltsplanentwurf 2018 nochmals um rund 360.000 € erhöht.
- Entgegen der vorjährigen Planung sind auch in den Jahren 2018 ff. Betriebskostenzuschüsse an den Stadtbetrieb KUL für das Produkt Dorfgemeinschaftshäuser vorgesehen.
- Wesentlich bedingt durch die vorgesehenen Investitionen im Sportbereich erfährt der Betriebskostenzuschuss an den Stadtbetrieb Freizeit und Sport von 2018 nach 2021, als in vier Jahren, eine Steigerung von über 20%, entsprechend rund 457.000 €.
- In den Jahren 2018 und 2019 ist zudem ein Zuschuss an den Kreis in Höhe von insgesamt 189.200 € zum Breitbandausbau vorgesehen; der diesbezügliche Bedarf stellt sich leider auch zum Zeitpunkt des Haushaltsbeschlusses immer noch unklar dar, weshalb zunächst die Vorjahresansätze übernommen wurden.
- Eine deutliche Erhöhung gegenüber den Vorjahren erfährt die Krankenhausinvestitionsumlage, bedingt durch die Anhebung der entsprechenden Ausgabemittel im Landeshaushalt, die zu 40 % über die vg. Umlage von den Kommunen finanziert werden.
- Im Jahresabschluss 2015 hat die LEP-AöR gegenüber ihren Mitgliedskommunen eine Verlustausgleichsforderung per 31.12.2015 in Höhe von insgesamt 985.531,14 € eingebucht. Im städtischen Haushalt war parallel dazu der auf die Stadt Euskirchen entfallende Verlustanteil in Höhe von 492.765,57 € aufwandslastig als Verbindlichkeit zu verbuchen. Da die Liquidität des Kommunalunternehmens während der Projektlaufzeit über die Darlehensfinanzierung des Gesamtprojektes sichergestellt ist, wurde die Fälligkeit dieses Betrages und zukünftiger aus gleichem Grund entstehender Beträge auf das Ende der Projektlaufzeit hinausgeschoben. Sollte das Projekt – wovon immer noch ausgegangen wird – erfolgreich abgeschlossen werden können, wird eine tatsächliche Auszahlung nur erforderlich, sofern und soweit die entsprechende städtische Ausgleichsverpflichtung nicht durch die erzielten Erlöse mit abgedeckt ist. Diese Verfahrensweise hat die Bezirksregierung den Projektbeteiligten vorgegeben. Entsprechend waren für die Jahre 2018 ff. weiterhin entsprechende Aufwandsmittel zur Abdeckung der planmäßigen Verluste der LEP-AöR vorzusehen.
- Ab dem Haushaltsjahr 2020 entfällt im Rahmen der Gewerbesteuerumlage die Finanzierungsbeteiligung am Fonds Dt. Einheit (jährliche „Ersparnis“ rund 1,8 Mio. €).
- Steigend stellen sich die Betriebskostenzuschüsse an freie Kindergartenträger dar, einerseits aufgrund steigender Kosten, andererseits aber insbesondere auch durch die zunehmende Anzahl entsprechender Einrichtungen.
- In 2019 einmalig eingeplant ist ein Zuschuss an die Bördebahn zur Ertüchtigung von Bahnübergangssicherungsanlagen, dem jedoch teilweise eine entsprechende Landeszuweisung gegenüber steht.
- Im Planungszeitraum steigt die ÖPNV-Umlage kontinuierlich.
- Auch die Trägerzuschüsse OGS steigen von 2018 nach 2021 kontinuierlich an.

## Kennzahl: Transferaufwandsquote

$(\text{Transferaufwendungen} / \text{ordentliche Aufwendungen}) * 100$

GPA-Median: 45,1 %

2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
48,22%	47,63%	47,80%	47,69%	48,63%	50,30%	49,72%	48,21%	48,94%	48,94%	49,19%



Die Kennzahl „Transferaufwandsquote“ stellt einen Bezug zwischen den Transferaufwendungen und den ordentlichen Aufwendungen her.

An den oben dargestellten Werten wird deutlich, dass die Belastung „Dritte“ enorm und deutlich überdurchschnittlich ist. Anders als in den Vorjahren übersteigt zwar keines der Planungsjahre die 50%-Marke, jedoch ist auch keines weit davon entfernt. Das bedeutet, dass

**im Planungszeitraum fast jeder 2. Euro ordentlicher Aufwand Transferaufwand ist!**

Dieser Aufwand ist für die Kommunen nur bedingt, überwiegend jedoch gar nicht beeinflussbar.

Auch hier ist jedoch darauf hinzuweisen, dass vor dem Hintergrund der Entwicklungen der letzten Jahre der GPA-Median längst überholt sein dürfte.

## Sonstige ordentliche Aufwendungen

Auch die Kontengruppe „Sonstige ordentliche Aufwendungen“ beinhaltet eine Vielzahl von Einzelpositionen mit teilweise gegenläufigen Effekten und schwankt in den Jahren 2018 bis 2021 zwischen rund 16,1 Mio. € und 16,6 Mio. €.

Zu einer Aufwandssteigerung im Zeitverlauf tragen insbesondere folgende Umstände bei:

- Mieterhöhung durch ZIM zum 01.01.2018
- auch im Übrigen steigende Miet- und Mietnebenkostenzahlungen an ZIM aufgrund unterschiedlichster Investitionen in städtische Gebäude sowie Neubauten.

In den Haushaltsjahren 2019, 2020 und 2021 sind zudem enthalten Einmaleffekte in Höhe von 271.800 €, 100.000 € und 100.000 € für Rückstellungszuführungen für Altlastenrisiken, denen jedoch jeweils gleich hohe Erträge aus Veräußerung entgegenstehen und die damit insgesamt ergebnisneutral sind.

Schwankend im Planungszeitraum stellen sich insbesondere die Aufwendungen für Umlegungen, Wahlen und im Produkt Räumliche Planung dar; gleiches gilt für zu erwartende Abfindungsleistungen im Bereich der Versorgungslastenteilung, denen jedoch gleich hohe Erträge aus der Erstattung dieser Abfindungsleistung durch die RVK gegenüber stehen.

Aufwandssenkend wirkt sich der deutliche Rückgang der sonstigen Mietaufwendungen in den Jahren 2018 bis 2021 aus, dem unterschiedliche Ursachen zugrunde liegen.

Enthalten sind seit 2017 Mittel die Unterbringung von Asylberechtigten oder von Personen mit sonstigem Schutzstatus nach dem Ordnungsbehördengesetz.

### Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen

Erfreulicherweise setzt sich der bereits in den Haushaltsplänen der Vorjahre zu verzeichnende Trend bei den Zinsen und sonstigen Finanzaufwendungen mit der vorgelegten Planung weiter fort; die geplanten Gesamtaufwendungen in diesem Bereich sind im Planungszeitraum stetig rückläufig und unterschreiten ab 2019 die 3-Mio.-€-Marke.

Bestimmend in diesem Bereich ist die Entwicklung zweier Faktoren, nämlich die des Zinsaufwands für Investitionskredite sowie die des Zinsaufwands für Liquiditätskredite.

Der Zinsaufwand für Investitionskredite bleibt weiterhin tendenziell rückläufig. Dies beruht auf unterschiedlichen Faktoren. Der städtische Haushalt hat seit 2011 zur Finanzierung von Investitionsmaßnahmen nur ein „Sonderdarlehen“ für den Abwasserbereich in Höhe von rund 1.046.000 € sowie zwei zinslose Darlehen in Höhe von insgesamt 2,2 Mio. € zur Finanzierung des neuen Übergangsheimes am Pützbergring aufgenommen, da die Investitionen im Übrigen aus den investiven Einzahlungen finanziert werden konnten. So positiv dies auf der eine Seite klingt, darf es jedoch auf der anderen Seite nicht darüber hinwegtäuschen, dass dies nur möglich war, weil die Umsetzungsquote der Investitionen, insbesondere in den kostenträchtigen Bereichen Abwasser und Straße, deutlich zu gering war. Des Weiteren konnten in den letzten Jahren anstehende Umschuldungen / Prolongationen aufgrund des niedrigen Zinsniveaus deutlich günstiger abgeschlossen werden als die bisherigen Konditionen waren. Zudem ermöglicht die gute Liquidität einen außerplanmäßigen Schuldenabbau im Bereich der Investitionskredite; hierzu ist vorgesehen, die in den Jahren 2018, 2019 und 2021 anstehenden Umschuldungen eben nicht umzuschulden, sondern außerplanmäßig zu tilgen, was natürlich auch zu einer Verringerung der Zinslast führt.

Um das auch im Investitionskreditbereich vorhandene Zinsanstiegsrisiko abzudecken, wurde für Neuaufnahmen ab 2018 mit leicht ansteigenden Zinssätzen kalkuliert. Im Planungszeitraum stehen keine nicht berücksichtigten Zinsanpassungen mehr an.

Die Entwicklung des Zinsaufwands für Liquiditätskredite bedarf zum Verständnis einer näheren Betrachtung.

Der Stadt fließen insbesondere auch durch die erfolgten Hebesatzerhöhungen seit 2013 deutlich mehr liquide Mittel zu. Dies hat zusammen mit der guten Konjunktur sowie den bereits mehrfach erwähnten Sondereffekten bei der Gewerbesteuer dazu geführt, dass die Stadt auch zum 31.12.2017 keine Kassenkredite mehr hat, sondern über liquide Mittel in Höhe von rund 40 Mio. € verfügen wird. Mit Blick in die Zukunft ist einzig der Finanzierungssaldo des Planjahres 2018 mit rund 25,727 Mio. € deutlich negativ, die Salden der Jahre 2019 bis 2021 sind durchgehend positiv.

Auf der Grundlage des Bestands per 31.12.2017 bleibt der Liquiditätsbestand über die Jahre 2018 - 2021 trotz der vorgesehenen Sondertilgungen durchgehend positiv, sodass Kassenkredite – wenn überhaupt – nur noch entsprechend ihrem eigentlichen Zweck zur Überbrückung kurzfristiger Liquiditätslücken benötigt werden dürften. Für diesbezüglichen Zinsbedarf ist durchgehend ein Pauschalbetrag von 20.050 € p.a. angesetzt.

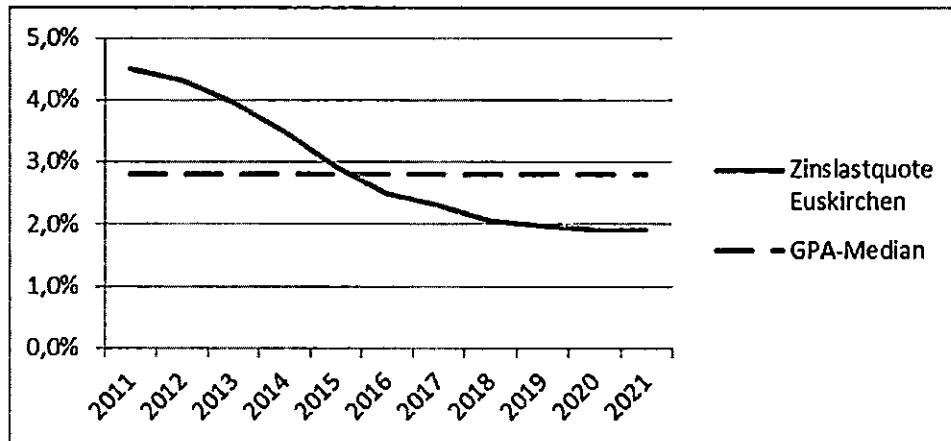
Die insgesamt positive Entwicklung der Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen belegt auch die stetig sinkende Zinslastquote der Stadt.

**Kennzahl: Zinslastquote**

**(Finanzaufwendungen / ordentliche Aufwendungen) \* 100**

**GPA-Median: 2,8 %**

2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
4,50%	4,32%	3,96%	3,48%	2,93%	2,49%	2,31%	2,05%	1,97%	1,91%	1,91%



Die Zinslastquote zeigt auf, welche Belastung aus Finanzaufwendungen zusätzlich zu den ordentlichen Aufwendungen besteht. Mit dem Planungsjahr 2016 unterschreitet die Stadt Euskirchen auch hier den GPA-Median. Stetig fallend hat sich die Zinslastquote in 2018 gegenüber 2011 mehr als halbiert und unterschreitet in 2019 die 2%-Marke.

Auch hier ist anzumerken, dass der GPA-Median mittlerweile aufgrund der Zinsentwicklung der letzten Jahre überholt sein dürfte.

**2.1.3 Ein- und Auszahlungen**

Der Finanzplan enthält alle Ein- und Auszahlungen. In den Teilfinanzplänen A finden sich diese Angaben zusammengefasst für die einzelnen Produkte. In den Teilfinanzplänen B werden die einzelnen Investitionsmaßnahmen ab der Wertgrenze von 25.000 € nochmals einzeln dargestellt. Dieses Planungsinstrument ist als Ergänzung zu verstehen, um bei den größeren Investitionsmaßnahmen die Netto-Belastung transparent zu machen.

Der Finanzplan weist am Ende den Betrag der Liquiden Mittel aus.

Auf eine Erläuterung der konsumtiven Ein- und Auszahlungen wird an dieser Stelle verzichtet.

Aus der Investitionstätigkeit enthält der Finanzplan für das Haushaltsjahr 2018

Einzahlungen in Höhe von	9.859.810 €
Auszahlungen in Höhe von	15.046.144 €.

Die größten Investitionen stellen dabei die folgenden Maßnahmen dar:

- Grunderwerbe  
davon:

1.468.750 €

Bezeichnung	Haushalts- ansatz	VE
Grunderwerb allgemein (Produkt 010 111 070) einschl. Beiträge u. ä.	1.249.750 €	
Grunderwerb Kinderspielplätze	69.500 €	
Grunderwerb Straßen	72.000 €	
Grunderwerb Grünanlagen	77.000 €	
<b>Summe</b>	<b>1.468.250 €</b>	

- Investitionen im Bereich Brandbekämpfung / Bevölkerungsschutz  
davon:

1.402.500 €

Bezeichnung	Haushalts- ansatz	VE
Erwerb (H)-LF 10/20 WEI	355.000 €	
Erwerb LF 10/20 STO	385.000 €	
Erwerb LF 20 LZ Zentrum	5.000 €	405.000 €
Erwerb LF 20 LG FLA	0 €	405.000 €
Erwerb HLF 20 LG GBH	5.000 €	405.000 €
Erwerb GW-L LZ Zentrum	2.000 €	118.000 €
Beschaffung Funkmeldeempfänger	169.000 €	
<b>Summe</b>	<b>921.000 €</b>	<b>1.333.000 €</b>

- Investitionen im Bereich Zivil- und Katastrophenschutz  
davon:

614.000 €

Bezeichnung	Haushalts- ansatz	VE
Ausbau kommunale Warnsysteme	600.000 €	



- Investitionen im Abwasserbereich (ohne Erwerb Leitungsrechte)  
davon:

5.152.620 €

Bezeichnung	Haushalts- ansatz	VE
Kanalerneuerung/Renovation	1.044.000 €	584.000 €
Kanalern. Thomas-Eißer-Str.	150.000 €	
Kanalerneuerung Roitzheimer	732.000 €	348.000 €
Kanalerneuerung C.-Koenen-Str.	25.000 €	
Kanalern. Acker-/Koenenkreuzst	480.000 €	
Kanal. Stichwege T.-Eißer-Str.	40.000 €	550.000 €
Kanalerneuerung Eisiger Str.	100.000 €	
Vergröß. Kanal Kirchheimer Str	100.000 €	79.000 €
Kanal Procter & Gamble Straße	30.000 €	300.000 €
Kanal Am Rosenpfad	281.000 €	
Kanalern. Gott.-Disse-Str. BA2	385.000 €	
Kanalbau Obere Burg	50.000 €	515.000 €
Kanalern. Rheder Str/Quartzstr	640.000 €	
Erst. aus EV Seitenw. Stresem.	0 €	240.000 €
Kanalbaukosten aus EV	709.500 €	
<b>Summe</b>	<b>4.766.500 €</b>	<b>2.616.000 €</b>

- Investitionen im Straßenbereich (ohne Grunderwerb)  
davon:

3.565.595 €

Bezeichnung	Haushalts- ansatz	VE
BK Thomas-Eißer-/Boenerstr.	500.000 €	
BK Carl-Benz-Straße	577.000 €	
BK Breitestraße	45.000 €	325.000 €
BK Taubenstraße	48.000 €	330.000 €
BK Orionstraße	260.000 €	
Neubau Brücke Lambertusstraße	30.000 €	210.000 €
PK/BK Im Höstert	184.000 €	
Sonstige Baumaßn. Straßen	100.000 €	
<i>Teilsumme</i>	<i>1.744.000 €</i>	<i>865.000 €</i>
Ersatzb./Erw. Straßenbeleu. FW	150.000 €	
Ers./Erw.FW Straßenmöb. an TD	120.000 €	
<i>Teilsumme</i>	<i>270.000 €</i>	
Umgestaltung Nikolausstraße	260.000 €	
Umgestalt. Schallenbergstraße	430.000 €	
Umgestaltung Marktplatz KHM	34.500 €	322.500 €
Umgestaltung Schwarzer Weg KHM	100.000 €	
Fußweg Marktplatz/Lambertusstr	17.500 €	199.500 €
Erschließung Obere Burg	70.000 €	430.000 €
<i>Teilsumme</i>	<i>912.000 €</i>	<i>952.000 €</i>
<b>Summe</b>	<b>2.926.000 €</b>	<b>1.817.000 €</b>

- Investitionen in den Schulen  
davon:

969.107 €

Grundschulen	262.257 €	898.400 €
Hauptschulen	21.780 €	
Realschulen	266.170 €	133.000 €
Gymnasien	138.250 €	804.900 €
Gesamtschulen	280.650 €	519.700 €
<b>Summe</b>	<b>969.107 €</b>	<b>2.356.000 €</b>

Die bei den Schulen veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen dienen sämtlich zur Verbesserung der Medienausstattung an den Schulen entsprechend der Vorlage an den SchulA für dessen Sitzung am 30.11.2017 (Drs. Nr. 302/2017). Die Maßnahmen sollen in 2019 und 2020 durchgeführt werden und werden aus den entsprechenden Jahresraten des Programms Gute Schule 2020 finanziert. Diese waren zunächst für die Verwendung bei ZIM vorgesehen, sollen nunmehr aber für den o.a. Zweck verwandt werden. Als Ausgleich hierfür erhält ZIM die städtischen Mittel des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes.

Die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit setzen sich zusammen aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen, Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen, Beiträgen und ähnlichen Entgelten sowie sonstigen Investitionseinzahlungen. Der deutliche Zuwachs gegenüber dem Haushaltsplanentwurf resultiert hierbei aus erwarteten Mehreinzahlungen bei der Veräußerung von GE/GI-Grundstücken (Veränderung hieraus gegenüber Haushaltsplanentwurf + 3,4 Mio. €).

Aus der Finanzierungstätigkeit enthält der Finanzplan für das Haushaltsjahr 2018

Einzahlungen in Höhe von	5.186.434 €
Auszahlungen in Höhe von	7.021.238 €.

Die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit beinhalten hierbei im Wesentlichen die geplante Darlehensneuaufnahme für Investitionen in Höhe von 5.186.334 €. Diese liegt somit 1.291.465 € unter der in der Haushaltssatzung 2017 vorgesehenen Darlehensermächtigung (6.477.799 €) und 502.785 € über der im Finanzplanungsjahr 2018 der Haushaltsplanung 2017 vorgesehenen Darlehensneuaufnahme 2018 (4.683.549 €); dass der Darlehensbedarf nicht – wie noch im Haushaltsentwurf – deutlich höher ausfällt, ist alleine den bereits erwähnten erwarteten deutlichen Mehreinzahlungen bei der Veräußerung von GE/GI-Grundstücken zu verdanken. Entgegengesetzt wirkend ist an dieser Stelle allerdings auch darauf hinzuweisen, dass in 2018 dem Stadtbetrieb FuS zur Finanzierung der anstehenden Investitionen in den Sportstätten einmalig ein Teilbetrag der städtischen Investitionspauschale überlassen wird (1.418.000 €, direkte Verbuchung im Wirtschaftsplan des Betriebes).

Wie in den Vorjahren ist auch im Haushalt 2018 der veranschlagte Darlehensbedarf wiederum wesentlich bedingt durch verschiedene Neuveranschlagungen 2017 nicht abgeflossener Mittel sowie hohe Investitionen in den Bereichen Straße und insbesondere Abwasserbeseitigung. Bei den entgegenstehenden planmäßigen Tilgungsleistungen für Investitionskredite in Höhe von 4.070.000 € wurde das Ziel der Vermeidung einer Nettoneuverschuldung für 2018 nicht erreicht; nur unter Berücksichtigung der außerplanmäßig vorgesehenen Tilgungsleistungen von 2.951.138 € wird dieses Ziel erreicht und um 2.337.589 € übertroffen, was allerdings letztlich auch wiederum nur der deutlichen Erhöhung der erwarteten Einzahlungen bei der Veräußerung von GE/GI-Grundstücken zu verdanken ist.

Zu beachten ist hierbei allerdings auch, dass wie bereits dargestellt ein ganz wesentlicher Teil dieses Investitionsbedarfs wiederum auf den gemäß den Vorgaben zum Abwasserbeseitigungskonzept erforderlichen Investitionen im Abwasserbereich beruht; im entsprechenden Produkt 110 538 280 stehen investiven Auszahlungen von 5.153.120 € investive Einzahlungen von 1.364.900 € gegenüber, der Produktsaldo aus Investitionstätigkeit beträgt somit 4.393.620 €.

In den geplanten Darlehensaufnahmen 2019 und 2020 sind die im städtischen Schuldenstand nachzuweisenden Kredite aus dem Programm Gute Schule 2020 enthalten.

Wie bereits erwähnt ermöglicht die gute Liquidität im Planungszeitraum einen außerplanmäßigen Schuldenabbau im Bereich der Investitionskredite; hierzu ist vorgesehen, die in den Jahren 2018, 2019 und 2021 anstehenden Umschuldungen eben nicht umzuschulden, sondern außerplanmäßig zu tilgen. Hierfür sind 2018 2.951.138 €, 2019 1.879.522 € sowie 2021 223.745 € für außerplanmäßige Tilgungen eingeplant.

Der städtische Schuldenstand aus Investitionskrediten wird sich auf dieser Basis wie folgt entwickeln:

<b>Verschuldung der Stadt Euskirchen aus Investitionskrediten (in vollen Euro)</b>		
<b>Schuldenstand per 31.12.2017</b>		<b>71.396.707</b>
Darlehensaufnahme aus vorauss. Ermächtigungsübertragung aus 2017	1.000.000	
Darlehensaufnahme aus Ermächtigung 2018	5.186.334	
		6.186.334
Tilgung Land	0	
Tilgung Kreditmarkt	4.070.000	
außerordentliche Tilgung	2.951.138	
		-7.021.138
<b>Voraussichtlicher Schuldenstand per 31.12.2018</b>		<b>70.561.903</b>
Darlehensaufnahme aus Ermächtigung 2019		5.816.429
Tilgung Land	0	
Tilgung Kreditmarkt	4.021.000	
außerordentliche Tilgung	1.879.522	
		-5.900.522
<b>Voraussichtlicher Schuldenstand per 31.12.2019</b>		<b>70.477.810</b>
Darlehensaufnahme aus Ermächtigung 2020		4.098.749
Tilgung Land	0	
Tilgung Kreditmarkt	3.618.000	
außerordentliche Tilgung	0	
"Tilgung" Gute Schule 2020	30.992	
		-3.648.992
<b>Voraussichtlicher Schuldenstand per 31.12.2020</b>		<b>70.927.567</b>
Darlehensaufnahme aus Ermächtigung 2021		6.206.193
Tilgung Land	0	
Tilgung Kreditmarkt	3.697.000	
außerordentliche Tilgung	223.745	
"Tilgung" Gute Schule 2020	92.977	
		-4.013.722
<b>Voraussichtlicher Schuldenstand per 31.12.2021</b>		<b>73.120.038</b>

Auf dieser Basis ergibt sich in den Jahren 2018 - 2021 voraussichtlich eine Nettoneuverschuldung der Stadt im Bereich Investitionskredite von rund 1,723 Mio. €. Hierbei ist allerdings zu berücksichtigen, dass dem Schuldenstand in den Jahren 2019 und 2020 voraussichtlich auch die beiden Jahresraten des Programms Gute Schule 2020 (insgesamt rund 2,355 Mio. €) zuwachsen werden; diese sind im städtischen Schuldenstand nachzuweisen, Zins- und Tilgungsleistungen hierfür trägt jedoch wirtschaftlich das Land und nicht die Stadt.

#### 2.1.4 Kreditähnliche Rechtsgeschäfte

Der MIK-Runderlass „Kredite und kreditähnliche Rechtsgeschäfte der Gemeinden und Gemeindeverbände“ hält die Kommunen an, im Vorbericht zum Haushaltsplan auch darzustellen, wie hoch die Belastungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften in den folgenden Jahren sein werden. Auch wenn diese selbstverständlich bereits aus dem vorliegenden Haushalt ablesbar sind, sollen sie an dieser Stelle nochmals zusammengefasst dargestellt werden (Planwerte!):

- Belastungen aus bestehenden Leibrentenverträgen

Aus bestehenden Leibrentenverträgen sind voraussichtlich die nachfolgenden Beträge zu zahlen (Produktsachkonto (PSK) 010 111 070 7821-100).

2017	2018	2019	2020	2021
24.200 €	24.200 €	25.100 €	26.100 €	27.200 €

Zudem ergibt sich zur notwendigen hinreichenden Valutierung der nachzuweisenden Verbindlichkeit aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften im jeweiligen Jahresabschluss folgender Aufwand (PSK 010 111 070 5429-100)

2017	2018	2019	2020	2021
19.900 €	23.400 €	22.100 €	24.900 €	23.500 €

- Belastungen aus dem Vertrag zur Errichtung eines Sport- und Gesundheitsbades

Aus dem vorgenannten Vertrag ergeben sich zunächst die folgenden Mietzahlungen aus dem städtischen Haushalt.

PSK	2017	2018	2019	2020	2021
030 211 110 5422-300	233.800 €	236.400 €	240.000 €	243.500 €	247.200 €
030 212 115 5422-300	18.000 €	18.900 €	11.200 €	0 €	0 €
030 215 120 5422-300	36.000 €	37.800 €	42.400 €	48.800 €	49.500 €
030 217 125 5422-300	152.900 €	151.300 €	153.600 €	155.900 €	158.200 €
030 218 430 5422-300	81.000 €	85.200 €	90.500 €	98.500 €	98.900 €
<b>Summe</b>	<b>521.700 €</b>	<b>529.600 €</b>	<b>537.700 €</b>	<b>546.700 €</b>	<b>553.800 €</b>

Weitere Mietanteile aus dem Vertrag sind im Wirtschaftsplan des Stadtbetriebes Freizeit und Sport veranschlagt.

Aus dem Vorfinanzierungsteil dieses Vertrages gibt es zudem eine Verpflichtung zur Zahlung von 150.000 €. Diese ist bei PSK 120 541 290 7852-054 für das Haushaltsjahr 2019 veranschlagt.

### 3. Haushaltsausgleich und Haushaltskonsolidierung

Der Haushaltsausgleich nach § 75 Abs. 2 Satz 2 GO NRW ist dann erreicht, wenn der Gesamtbetrag der Erträge die Höhe des Gesamtbetrages der Aufwendungen erreicht oder übersteigt. Diesen originären NKF-Haushaltsausgleich erreicht die Stadt Euskirchen mit dem vorliegenden Haushaltsentwurf 2018 aus den dargelegten Gründen nicht. Die Verpflichtung zum Haushaltsausgleich gilt nach § 75 Abs. 2 Satz 3 GO NRW als erfüllt, wenn der Fehlbedarf im Ergebnisplan durch Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage gedeckt werden kann. Dies ist der Fall (s. hierzu 3.1 Ausgleichsrücklage). Der städtische Haushalt ist somit lediglich anzeigepflichtig entsprechend § 80 Absatz 5 Satz 1 GO NRW.

Die Finanzplanungsjahre 2019 bis 2021 weisen sämtlich einen originären, stetig steigenden Haushaltsausgleich auf.

#### 3.1 Ausgleichsrücklage

Die voraussichtliche Entwicklung der städtischen Ausgleichsrücklage ist der nachfolgenden Darstellung zu entnehmen.

<b>Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung der Ausgleichsrücklage der Stadt Euskirchen</b>		
	Ausgleichsrücklage per 01.01.2015 nach Einbuchung des Jahresüberschuss 2014	
	<b>Ausgleichsrücklage</b>	<b>€ 29.631.331,19</b>
abz.	geplanter Jahresfehlbetrag des Planungsjahres 2015	€ 1.957.408,00
	<b>Ausgleichsrücklage des Planungsjahres 2015</b>	<b>€ 27.673.923,19</b>
zzgl.	geplanter Jahres <u>überschuss</u> des Planungsjahres 2016	€ 4.236.116,00
	<b>Ausgleichsrücklage des Planungsjahres 2016</b>	<b>€ 31.910.039,19</b>
zzgl.	geplanter Jahres <u>überschuss</u> des Planungsjahres 2017	€ 11.687.034,00
	<b>Ausgleichsrücklage des Planungsjahres 2017</b>	<b>€ 43.597.073,19</b>
abz.	geplanter Jahresfehlbetrag des Planungsjahres 2018	€ 23.508.343,00
	<b>Ausgleichsrücklage des Planungsjahres 2018</b>	<b>€ 20.088.730,19</b>
zzgl.	geplanter Jahres <u>überschuss</u> des Planungsjahres 2019	€ 907.360,00
	<b>Ausgleichsrücklage des Planungsjahres 2019</b>	<b>€ 20.996.090,19</b>
zzgl.	geplanter Jahres <u>überschuss</u> des Planungsjahres 2020	€ 3.595.723,00
	<b>Ausgleichsrücklage des Planungsjahres 2020</b>	<b>€ 24.591.813,19</b>
zzgl.	geplanter Jahres <u>überschuss</u> des Planungsjahres 2021	€ 8.401.936,00
	<b>Ausgleichsrücklage des Planungsjahres 2021</b>	<b>€ 32.993.749,19</b>

### **3.2 Haushaltssicherungskonzept**

Gemäß § 76 Abs. 1 GO NRW hat die Gemeinde zur Sicherung ihrer dauerhaften Leistungsfähigkeit ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen und darin den nächstmöglichen Zeitpunkt zu bestimmen, bis zu dem der Haushaltsausgleich wieder hergestellt ist, wenn bei der Aufstellung der Haushaltssatzung

1. durch Veränderungen des Haushalts innerhalb eines Haushaltsjahres der in der Schlussbilanz des Vorjahres auszuweisende Ansatz der Allgemeinen Rücklage um mehr als ein Viertel verringert wird oder
2. in zwei aufeinanderfolgenden Haushaltsjahren geplant ist, den in der Schlussbilanz des Vorjahres auszuweisenden Ansatz der Allgemeinen Rücklage jeweils um mehr als ein Zwanzigstel zu verringern oder
3. innerhalb des Zeitraumes der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung die Allgemeine Rücklage aufgebraucht wird.

Mit dem vorliegenden Haushalt entsteht für die Stadt nicht die Pflicht zur Aufstellung eines HSK. Dies begründet sich wie folgt:

Wie auf der vorherigen Seite dargestellt, werden die noch ausstehenden Jahresergebnisse der Haushaltsjahre 2015 – 2017, aber auch die Planergebnisse der Jahre 2018 – 2021 planmäßig sämtlich gegen die Ausgleichsrücklage verbucht. Da in diesen Jahren auch keine Erträge bzw. Aufwendungen gem. § 43 Abs. 3 GemHVO NRW geplant waren bzw. sind, wird die Allgemeine Rücklage über den gesamten genannten Zeitraum (2015 - 2021) planmäßig ihren in der Übersicht über die Entwicklung des städtischen Eigenkapitals ausgewiesenen Bestand von 172.636.793,53 € beibehalten. Damit ist keiner der Tatbestände erfüllt, an den das Gesetz eine HSK-Pflicht knüpft.

### **4. Fazit und Ausblick**

Betrachtet man die Haushaltsentwicklung der letzten Jahre, die – im Wesentlichen bedingt durch die erwähnten Sondereffekte bei der Gewerbesteuer bzw. deren zeitlich verzögerte Folgewirkungen in den Finanzausgleichen, bei der Kreisumlage sowie der Einheitslastenabrechnung – häufig an eine Berg- und Talfahrt erinnerte, so scheint diese - zumindest nach derzeitigem Kenntnisstand – mit dem Haushaltsjahr 2018 und noch geringen Auswirkungen in 2019 beendet zu sein.

Die trotz der eingetretenen Beruhigung im Flüchtlingsbereich immer noch bei fast 50 % liegende Transferaufwandsquote belegt deutlich, wie „fremdbestimmt“ weiterhin ein ganz wesentlicher Teil der städtischen Aufwendungen ist, so dass die Stadt es nur noch bedingt in der Hand hat, ob sie einen ausgeglichenen Haushalt darstellen kann oder nicht.

Gegenüber den Vorjahren hat sich die Entwicklung im Flüchtlingsbereich derzeit zwar beruhigt, die weitere Entwicklung in diesem Bereich ist jedoch in keiner Weise verlässlich abzusehen.

Die voraussichtliche Entwicklung der Kreisumlage stellt sich trotz Finanzplanung auch beim Kreis Euskirchen von Jahr zu Jahr immer wieder anders dar; trotz alljährlicher Appelle der Kommunen lässt der Kreis bei seiner Umlagepolitik eine interkommunale Solidarität schmerzlich vermissen, und spätestens, seit der Kreis seine Haushaltsbeschlussfassung in den April des laufenden Haushaltsjahres verschoben hat, ist die Planungssicherheit für die kreisangehörigen Kommunen dahin; dies haben die diesbezüglichen Entwicklungen bei der Kreisumlage 2016 und 2017 leider eindrucksvoll bestätigt.

Positiv festzuhalten ist, dass das Kommunalentlastungsgesetz mit vollständiger Wirkung ab dem Haushaltsjahr 2018 sowie der Wegfall der Finanzierungsbeteiligung am Fonds Dt. Einheit im Rahmen der Gewerbesteuerumlage ab dem Haushaltsjahr 2020 eine deutliche Verbesserung für den städtischen Haushalt bedeuten. Dies spiegelt sich insbesondere auch in den positiven Planergebnissen der Finanzplanungsjahre 2019 bis 2021 wider, die Anlass zur Hoffnung darauf geben, dass sich die Haushaltslage der Stadt weiter stabilisiert.

Derzeit noch nicht bezifferbar sind die Wirkungen der anstehenden Neuregelung des Bund-Länder-Finanzausgleichs. Hier gilt es abzuwarten, bis differenziertes, belastbares Zahlenmaterial vorliegt.

Die vorstehenden Ausführungen zeigen beispielhaft auf, wie fremdbestimmt und schwer absehbar ganz wesentliche Faktoren für die Frage eines Haushaltsausgleichs sind. Der städtische Haushalt selbst weist als Ergebnis des konsequenten Konsolidierungskurses der letzten Jahre sowohl bei der Haushaltsplanung als auch bei der Haushaltsausführung Einsparpotentiale nennenswerter Größe nicht mehr auf. Diese Konsolidierung, die rechtzeitige Hebesatzerhöhung bei Grund- und Gewerbesteuer, die gute Konjunktur der letzten Jahre sowie die avisierten bzw. umgesetzten „externen“ Verbesserungen tragen dazu bei, dass das bereits häufiger bemühte Licht am Ende des Tunnels zumindest ab 2019 heller geworden ist.

Ob und inwieweit dieses zarte Flämmchen jedoch erhalten bleibt oder wie vor einigen Jahren schnell verlischt, wird wesentlich davon abhängen, ob die konjunkturelle Entwicklung weiterhin so positiv verläuft wie in den OD angenommen sowie davon, dass keine weiteren wesentlichen fremdbestimmten Belastungen hinzukommen und wie sich die bestehenden weiterentwickeln. Nur wenn sich diese Faktoren nicht wesentlich verschlechtern, wird die Stadt perspektivisch einen dauerhaften Haushaltsausgleich bewerkstelligen können, ohne Einwohner und Abgabepflichtige stärker zu belasten.

Daher ist es dringend erforderlich, dass auch andere Körperschaften zu einem dauerhaften kommunalen Haushaltsausgleich ihren Teil beitragen und ihre Probleme nicht auf dem Rücken der Kommunen abladen. Solange

- der Bund sich nicht im erforderlichen Maße an der Finanzierung der Sozillasten beteiligt;
- das Land weiterhin Zuständigkeiten in den kommunalen Bereich delegiert, ohne für einen wirklich entsprechenden finanziellen Ausgleich zu sorgen oder einen finanziellen Ausgleich erst gar nicht vornimmt;
- im Finanzausgleich mit den Kommunen die dringend gebotene Wiederanhebung des Verbundsatzes nicht erfolgt;
- die Belastung durch die Kreisumlage weiterhin in der heutigen Höhe bestehen bleibt oder gar - wie zu befürchten - noch steigt

werden die städtischen Bemühungen alleine einen dauerhaften Haushaltsausgleich schwierig machen.

